



Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“



LEITLINIEN



für die gemeinsame Beteiligung des Bundes
und der Länder an
internationalen Polizeimissionen



(Stand: 20. September 2023)

*„Für Frieden und Sicherheit bei uns müssen wir auch dort helfen,
wo Unfrieden und Unsicherheit herrschen“*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Anwendungsbereich der Leitlinien	6
1.2.1	<i>Vereinte Nationen (VN)</i>	6
1.2.2	<i>Europäische Union (EU)</i>	7
1.2.3	<i>Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)</i>	8
1.2.4	<i>Unterstützung Internationaler Organisationen außerhalb von Missionen</i>	8
2	Nationale Rechts- und Entscheidungsgrundlagen	9
2.1	Grundgesetz	9
2.2	Beschluss der Bundesregierung	9
2.3	Beschluss der „Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder“ (IMK)	10
3	Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM)	11
4	Personal	12
4.1	Personalgestellung	12
4.1.1	<i>Personalgestellung Bund/Länder</i>	14
4.1.2	<i>Personalgestellung Bund/Länder bei sonstigen Auslandseinsätzen</i>	15
4.2	Nationale Rechtsgrundlage der Entsendung	13
4.3	Bundespolizeigesetz (BPolG)	13
4.4	Entsendung eines nationalen Erkundungsteams	14
4.5	Personalauswahl	14
4.6	Vor- und Nachbereitung	15
4.7	Herausgehobene Führungsfunktionen	16
4.8	Einsatzdauer/Reintegrationszeit	17
4.9	Betreuung von PVB und deren Angehörigen	20
4.9.1	<i>Allgemeines</i>	20
4.9.2	<i>Das Kriseninterventionsteam der AG IPM (KIT)</i>	22
4.10	Beamten- und versorgungsrechtliche Angelegenheiten, Haftung	22
4.10.1	<i>Beamtenrechtlicher Status</i>	22

4.10.2	<i>Neutralitätsgebot, Familienangehörige im Missionsgebiet</i>	22
4.10.3	<i>Disziplinarrechtliche Regelungen</i>	23
4.10.4	<i>Repatriierung</i>	23
4.10.5	<i>Beurteilungsangelegenheiten</i>	25
4.10.6	<i>Urlaub, Dienstbefreiung</i>	26
4.10.7	<i>Haftungsrecht und Rechtsschutz</i>	27
4.10.8	<i>Versorgungsrechtliche Angelegenheiten</i>	28
4.10.9	<i>Schadensausgleich</i>	29
4.11	<i>Medizinische Angelegenheiten</i>	28
4.12	<i>Ausstattung</i>	29
4.13	<i>Aussagegenehmigungen/Zeugenschutz</i>	29
5	<i>Nationale Führungsstruktur im Missionsgebiet</i>	30
5.1	<i>Kontingentleitung</i>	30
5.2	<i>Die nationale Betreuungskomponente (German Support Team)</i>	30
5.3	<i>Berichts- und Meldewesen</i>	31
6	<i>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	33
7	<i>Kostentregelungen</i>	34
7.1	<i>Besoldung, Abfindungsregelungen</i>	35
7.2	<i>Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern</i>	36
 <i>Anlagen</i>		
Anlage 1	<i>Gliederung und Zuständigkeiten der AG IPM</i>	37
Anlage 2	<i>Rapid-Deployment-Kräfte</i>	40
Anlage 3	<i>Nationales Erkundungsteam</i>	42
Anlage 4	<i>Anforderungsprofil, Ausschreibung, Personalauswahl</i>	44
Anlage 5	<i>Regionale Zuständigkeit für die bundeseinheitliche Basisvorbereitung</i>	47
Anlage 6	<i>Vor- und Nachbereitung</i>	48
Anlage 6a	<i>Gefährdungsanzeige</i>	53
Anlage 7	<i>Betreuung von Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörigen</i> .	56
Anlage 7a	<i>Das Kriseninterventionsteam der AG IPM</i>	60

<i>Anlage 8</i>	<i>Erklärung zu Neutralitätsgebot u.a.</i>	63
<i>Anlage 9a</i>	<i>Muster Kontingentbeitrag</i>	66
<i>Anlage 9b</i>	<i>Muster Beitrag Kontingentleitung</i>	70
<i>Anlage 10</i>	<i>Besoldung, Abfindungsregelungen</i>	74
<i>Anlage 11</i>	<i>Sonderurlaub, Zusatzurlaub, Reisetage</i>	78
<i>Anlage 12</i>	<i>Versorgungsrechtliche Angelegenheiten</i>	79
<i>Anlage 12a</i>	<i>Unfallmeldung</i>	83
<i>Anlage 13</i>	<i>Medizinische Angelegenheiten</i>	85
<i>Anlage 14</i>	<i>Ausstattung</i>	94
<i>Anlage 15</i>	<i>Verfahrensweise bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen</i>	96
<i>Anlage 16</i>	<i>Kontingentleitung</i>	98
<i>Anlage 17</i>	<i>Nationale Betreuungskomponente (German Support Team)</i>	99
<i>Anlage 18</i>	<i>Meldewege</i>	100
<i>Anlage 19</i>	<i>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	101
<i>Anlage 20</i>	<i>Personalpool hD</i>	103
	 <i>Abkürzungsverzeichnis</i>	 111

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Seit 1989 nehmen deutsche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes an friedenssichernden und friedenserhaltenden Einsätzen zwischen- und überstaatlicher Mandatgeber in verschiedenen Krisengebieten der Welt teil.

Seit 1994 erfolgt die Beteiligung an mandatierten Friedensmissionen und bilateralen Polizeiprojekten gemeinsam durch Beamtinnen und Beamte der Polizeien des Bundes, der Länder und der Bundeszollverwaltung (nachfolgend: Beamtinnen und Beamte) im Rahmen der Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK).

Mandatgeber waren oder sind gegenwärtig:

- die Vereinten Nationen (VN),
- die Europäische Union (EU) sowie
- die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Internationale Polizeimissionen leisten in fragilen Staaten und Krisenregionen einen Beitrag zum Aufbau einer funktionsfähigen und nach rechtstaatlichen Grundsätzen handelnden Polizei. Sie sind regelmäßig Teil eines umfassenden Auf- oder Umbaus der staatlichen Sicherheitsorganisationen des Gastlandes („Sicherheitssektorreform“). Der Einsatz bewaffneter Streitkräfte bleibt häufig unverzichtbar, sollte aber im Sinne des vernetzten Ansatzes mit zivilen und polizeilichen Instrumenten abgestimmt und verzahnt werden. Auf diese Weise entfalten Polizeimissionen Wirkung und Nachhaltigkeit.

Mandatierte Friedensmissionen und bilaterale Polizeiprojekte finden zunehmend in Herkunfts- und Transitstaaten irregulärer Migration statt. Die Beteiligung mit deutschen Beamtinnen und Beamten stellt einen aktiven und nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung von Fluchtursachen und damit auch des Migrationsdrucks dar.

Gradmesser für die Zielerreichung einer Mission sind funktionsfähige Sicherheitsstrukturen im Missionsgebiet. Diese

- sind Voraussetzung für anhaltenden Frieden und nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung,
- bekämpfen transnationale organisierte Kriminalität und Terrorismus,

- schützen Menschen vor Ausbeutung und Gewalt,
- schaffen Vertrauen in den Staat und seine Sicherheitsbehörden,
- reduzieren Migrationsströme.

und dienen damit auch der Sicherheit in Deutschland.

Den internationalen Polizeikontingenten kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei als Garant für die öffentliche Sicherheit zu gewinnen. Ob und in wieweit über beobachtende und beratende Funktionen hinaus auch exekutive Aufgaben wahrgenommen werden und Beamtinnen und Beamte im Einsatz bewaffnet sind, wird durch die Mandatgeber für jede Mission fortlaufend geprüft und festgelegt.

1.2 Anwendungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien finden Anwendung auf Einsätze von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten des Bundes und der Länder in mandatierten Friedensmissionen und auch in bilateralen Polizeiprojekten, soweit diese im Rahmen der AG IPM durchgeführt werden (nachfolgend: Missionen) sowie die damit verbundene Vor- und Nachbereitung.

Sie tragen zur Gewährleistung einheitlicher Rahmenbedingungen und Standards für Beamtinnen und Beamte aller Entsender¹ bei. Sofern z.B. auf Grund der föderalen Struktur Deutschlands im Einzelfall Abweichungen erkannt werden, stellt die GSt. AG IPM den Entsendern auf Anforderung der AG bei Bedarf jeweils Details zu solchen Abweichungen zur Verfügung.

1.2.1 Vereinte Nationen (VN)

Den rechtlichen Rahmen für Missionen der VN bilden das allgemeine Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen (VN Charta), deren Konkretisierung auf den jeweiligen Einzelfall durch ein verbindliches Mandat des Sicherheitsrates der VN erfolgt.

¹ Im dienstrechtlichen Sinne erfolgen die Einsätze der Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Zuweisungen. Der Terminus „Entsendung“ wird in der Praxis jedoch in diesem Sinne verwendet.

Das Instrumentarium der VN reicht von der Konfliktprävention und –mediation über friedenserhaltende Maßnahmen („Peacekeeping“) bis zur Friedenserzwingung, von der Friedensschaffung durch direkte Einwirkung auf die Konfliktparteien bis zur Friedenskonsolidierung nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts. Allen Instrumenten gemeinsam ist die Komplexität des Einsatzes. Die VN-Charta unterscheidet

- Einsätze nach Kapitel VI der VN-Charta (friedliche Beilegung von Streitigkeiten)
- Einsätze nach Kapitel VII der VN-Charta (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen).

1.2.2 Europäische Union (EU)

Die Europäische Union verfügt über eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mit zivilen und militärischen Krisenmanagementfähigkeiten.

Im Bereich des zivilen Einsatzes (Artikel 42 und 43 des Vertrages über die Europäische Union, EUV) umfassen diese:

- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- Aufgaben der Konfliktverhütung,
- Erhaltung des Friedens,
- Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten.

Die EU-Mitgliedstaaten haben für Einsätze im Rahmen des Zivilen Krisenmanagements (ZKM) bis zu 5.000 Polizistinnen und Polizisten, wovon 1.000 innerhalb von 30 Tagen einsetzbar sein sollen (Rapid Deployment), gemeldet. Dies schließt auch EU-Beiträge zu Missionen anderer internationaler Mandatgeber (z.B. VN, OSZE) ein.² Deutschland hat die anteilmäßige Bereitstellung von bis zu 910 PVB zugesagt.³

Zivile GSVP-Missionen können je nach Mandat insbesondere wie folgt durchgeführt werden:

² Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. und 20. Juni 2000, Ziffer C., Nummer 11.

³ Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 in Berlin TOP 5 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeieinsätzen sowie TOP 28 Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeieinsätzen (EUPOL Afghanistan, EULEX Kosovo sowie anderen) Innenministerkonferenz am 17./18. April 2008 in Bad Saarow.

- Substitution Mission (Mission als Ersatz für die lokalen Polizeikräfte)
Eine Mission, die aufgrund eines fehlenden lokalen legitimen Gewaltmonopols ein Mandat mit exekutiven Befugnissen erfordert. Bei gleichzeitigem Aufbau einer lokalen Polizei geht sie dann zwingend in eine „Strengthening of Local Police Mission“ über.
- Strengthening of Local Police Mission (Mission zur Stärkung der lokalen Polizeikräfte)
Eine Mission, die durch Beobachtung, Beratung und Training der lokalen Polizei ohne Exekutivaufgaben geprägt ist. Diese Missionsart kann auch ohne vorhergehende „Substitution Mission“ stattfinden.
- Monitoringmission
Eine Mission, welche die Einhaltung von Vereinbarungen zwischen Konfliktparteien beobachtet.

1.2.3 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und interethnische Konflikte nimmt die OSZE Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge wahr. Dafür hat die OSZE ein spezifisches Instrumentarium geschaffen. Mandat, Art und Größe der Mission sind sehr variabel und flexibel auf das jeweilige politische Ziel ausgerichtet.

1.2.4 Unterstützung internationaler Organisationen außerhalb von Missionen

Im Einzelfall kommt auch eine Unterstützung internationaler Organisationen und Agenturen außerhalb von Missionen in Betracht (z.B. Beteiligung an FRONTEX-koordinierten Einsätzen an den EU-Außengrenzen). Solche Einsätze richten sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen einsatzführenden Organisation.

Die Leitlinien finden in diesen Fällen entsprechende Anwendung, soweit sie mit den Regelungen der einsatzführenden Organisation und der für den Einsatz zuständigen deutschen Behörde vereinbar sind. Die AG IPM kann zusätzliche oder von diesen Leitlinien abweichende Regelungen treffen.

2 Nationale Rechts- und Entscheidungsgrundlagen

2.1 Grundgesetz

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Außenpolitik) ist gemäß Art. 32 GG eine Bundesangelegenheit. Damit fällt auch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an Missionen in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 GG berechtigt den Bund durch einen völkerrechtlichen Vertrag nicht nur zum Eintritt in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und zur Einwilligung in damit verbundene Beschränkungen seiner Hoheitsrechte, sondern bietet vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben. Hierunter kann auch der Einsatz von Polizeikräften als mit einem solchen System verbundene Aufgabe gefasst werden. Deutsche Polizeikontingente dürfen nicht unter militärischen Befehls- und Kommandostrukturen eingesetzt werden oder militärische Aufgaben wahrnehmen.

Die internationalen Rechtsgrundlagen für Missionen verlangen die Eingliederung des von Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Personals in die Trägerorganisation. Dabei achtet die deutsche Seite auf die Vereinbarkeit mit nationalem Recht. Deutsche Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden daher für die Zeit der Zugehörigkeit zur Mission nur insoweit Anwendung, als sie mit den völkerrechtlichen Verträgen, sonstigen internationalen Abmachungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften vereinbar sind.

2.2 Beschluss der Bundesregierung

Der Polizeieinsatz im Rahmen einer Mission erfolgt jeweils aufgrund eines förmlichen Beschlusses der Bundesregierung. Der erforderliche Kabinettsbeschluss wird in gemeinsamer Verantwortung des Bundesministeriums des Innern und des Auswärtigen Amtes herbeigeführt. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten (§ 8 Abs. 1 BPolG).

2.3 Beschluss der „Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder“ (IMK)

Auf der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 25. November 1994 wurde erstmals ein Beschluss zur Beteiligung der Länder an Missionen gefasst. Vor jeder Teilnahme an einer Mission setzt sich der Bund mit den Ländern bezüglich einer gemeinsamen Beteiligung ins Benehmen⁴.

⁴ Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 in Berlin TOP 5 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen sowie TOP 28 Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen (EUPOL Afghanistan, EULEX Kosovo sowie anderen) Innenministerkonferenz am 17./18. April 2008 in Bad Saarow.

3 Bund-Länder Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM)

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, gemeinsam mit dem Bund eine Arbeitsgruppe zu gründen.

Die AG IPM ist ein ständiges Gremium der IMK, berichtet dieser unmittelbar und tagt grundsätzlich im halbjährigen Turnus. Sie ist Beratungs- und Entscheidungsgremium in allen Fragen der Vorbereitung, Beteiligung, Durchführung und Nachbereitung von Missionen, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder andere Zuständigkeiten entgegenstehen. Dafür strebt sie einheitliche Rahmenbedingungen und Standards an. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.^{5 6}

Die AG IPM bedient sich zur Vorbereitung, Organisation und Koordination von Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Einsatz deutscher Beamtinnen und Beamten im Rahmen von Missionen einer im Bundesministerium des Innern und im Bundespolizeipräsidium mit personeller Unterstützung der Länder eingerichteten Geschäftsstelle (GSt. AG IPM). Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsstelle sind in **Anlage 1** niedergelegt.

Der AG IPM stehen zur Vor- und Nachbereitung der Beamtinnen und Beamten folgende Behörden/Einrichtungen des Bundes und der Länder als Trainingszentren zur Verfügung:

- Bundespolizeiakademie Lübeck,
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen, Bildungszentrum Brühl und
- Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institut für Fortbildung Böblingen, Institutsbereich Polizeiliche Auslandseinsätze.

Bund und Länder unterstützen diese Behörden/Einrichtungen bei der Durchführung der Seminare, insbesondere durch die Gestellung von Trainerinnen und Trainern.

⁵ Konstituierende Sitzung der AG IPM am 10. Januar 1996 in Hamburg

⁶ Gem. Beschluss der AG IPM vom 27. November 2014 führt der bisherige Vorsitzende die Funktion des Vorsitzes der AG IPM bis zum 31. Juli 2018 auf Vertragsbasis weiter.

4 Personal

4.1 Personalgestellung

4.1.1 Personalgestellung Bund/Länder

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit bis zu 910 PVB an mandatierten Friedensmissionen. Diese werden bis zur 450. Personalie zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder, ab der 451. Personalie zu gleichen Teilen gestellt.^{7 8}

Von dem Gesamtkontingent sollen 90 PVB innerhalb von 30 Tagen verfügbar sein. Diese X+30-Kräfte (Rapid-Deployment-Kräfte) werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern bereitgehalten. Die Aufstellung der deutschen Rapid-Deployment-Kräfte erfolgt nach der als **Anlage 2** beigefügten Modulübersicht.

Die Beiträge der Länder berechnen sich grundsätzlich nach dem „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle einer gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Polizeimissionen ist ein Ausgleich der Personalbeiträge zwischen den Missionen möglich.

Neben der Entsendung von Vollzugsbeamtinnen und -beamten kommt auch die Entsendung von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten und Tarifbeschäftigten in Betracht.

Die AG IPM ist bestrebt, den Anteil von Frauen bei der personellen Beteiligung an Missionen zu erhöhen und begrüßt diesbezügliche Maßnahmen der Entsender (z.B. Informationsveranstaltungen zu IPM für Beamtinnen und Beamten) ausdrücklich.

⁷ Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 in Berlin (TOP 5 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen) sowie Innenministerkonferenz am 17./18. April 2008 in Bad Saarow (TOP 28 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen, EUPOL Afghanistan, EULEX Kosovo sowie anderen).

⁸ Die IMK hat in ihrer 202. Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2015 in Mainz die Entsendung von ca. 200 Polizisten in Missionen im Jahresschnitt 2015 befürwortet und sich für die Zukunft für einen ähnlich gewichtigen und insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung gesteigerten Beitrag ausgesprochen.

4.1.2 Personalstellung Bund/Länder bei sonstigen Auslandseinsätzen

Im Falle eines Einsatzes i.S.d. Ziffer 1.2.4 erfolgen individuelle Abstimmungen zwischen Bund und Ländern.

4.2 Nationale Rechtsgrundlage der Entsendung

Die Länder ordnen ihre Beamtinnen und Beamte gemäß den gültigen Landesgesetzen in Verbindung mit § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zum Bundespolizeipräsidium ab. Das Bundespolizeipräsidium weist die Beamtinnen und Beamten gemäß § 29 Bundesbeamtengesetz (BBG) dem für den Einsatz verantwortlichen Mandatgeber zur Dienstverrichtung zu. Beamtinnen und Beamte des Bundes, die nicht der Bundespolizei angehören, werden nach § 27 BBG vor der Entsendung zum Bundespolizeipräsidium abgeordnet. Vor ihrer Zuweisung werden die Beamtinnen und Beamten auf § 143 BBG, bzw. § 60 BeamStG hingewiesen.

4.3 Bundespolizeigesetz (BPolG)

Gemäß § 8 BPolG kann die Bundespolizei u.a. zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung der VN, einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der VN-Charta (z.B. OSZE), der die Bundesrepublik Deutschland angehört oder der EU im Ausland verwendet werden.

Gemäß § 65 (2) BPolG dürfen Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 (ABl.L 210 vom 6. August 2008, Seite 1) dies vorsehen oder das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamten der Bundespolizei im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage kommt die Durchführung bilateraler Polizeiprojekte in Betracht.

Diese für die Bundespolizei geschaffenen einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen finden infolge der Abordnung der Beamtinnen und Beamten der Länder, des BKA und der Bundeszollverwaltung zum Bundespolizeipräsidium für das gesamte deutsche Kontingent Anwendung.

4.4 Entsendung eines nationalen Erkundungsteams

Zur Ergänzung der Informationslage kann die Entsendung eines nationalen Erkundungsteams erforderlich werden. Sie kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine erstmalige Beteiligung an einer bereits aktiven Mission erwogen wird. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium des Innern in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt.

Das Erkundungsteam hat den Auftrag:

- sich vor Ort einen Überblick über die Lage sowie die Einsatz-, Lebens- und Sicherheitsbedingungen zu verschaffen,
- zu erheben, ob eine Beteiligung an der Mission mit Beamtinnen und Beamten zweckmäßig erscheint,
- mit Verantwortlichen der Zivilpolizeikomponente, der zuständigen deutschen Vertretung sowie sonstigen Einrichtungen/Organisationen wesentliche Fragen, insbesondere zum Einsatz des deutschen Polizeikontingents, zu erörtern und
- alle erforderlichen Informationen für die einsatzorientierte Vorbereitung und den Einsatz der deutschen Beamtinnen und Beamten zu sammeln und der GSt. AG IPM und dem Vorsitz der AG IPM hierzu einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

Die personelle Zusammensetzung und die einsatzrelevanten Punkte, zu denen das Erkundungsteam berichten soll, ergeben sich aus **Anlage 3**.

Erwägt die AG IPM die Beteiligung an einer neuen Mission, strebt sie die Entsendung nationaler Experten in das jeweilige Planungsteam des zukünftigen Mandatgebers bzw. die Mitwirkung an dessen Erkundungsmissionen an.

4.5 Personalauswahl

Die in Missionen eingesetzten Beamtinnen und Beamte stehen häufig im Brennpunkt ethnischer, religiöser, sozialer und wirtschaftlicher Konflikte sowie Krisen, die u.a. von Kriminalität, Vertreibung und menschlichem Elend geprägt sind.

Neben polizeilichem Fachwissen und einem hohen Maß an Professionalität müssen die Bewerberinnen und Bewerber die spezifischen Anforderungen der jeweiligen

Mission sowie die einheitlich in **Anlage 4** niedergelegten Grundanforderungen/Qualifikationen für Missionen erfüllen.

Die Personalauswahl führen Bund und Länder in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der **Anlage 4** durch. Die Eignung ist durch entsprechende Auswahlverfahren zu überprüfen.

Für das Personal in Einsätzen i.S.d. Ziffer 1.2.4 gilt das Anforderungsprofil der jeweiligen einsatzführenden Organisation bzw. dessen Konkretisierung durch die GSt. AG IPM, unabhängig von **Anlage 4**.

4.6 Vor- und Nachbereitung

Die zentrale Vor- und Nachbereitung eines Einsatzes für eine Mission erfolgt nach bundeseinheitlichen Curricula und gliedert sich in:

- Basisvorbereitung
- missionsspezifische Einsatzvorbereitung einschl. Vorbereitungsseminar (VBS)
- ergänzende Vorbereitung für spezifische und Führungsfunktionen
- Nachbereitung einschl. Nachbereitungsseminar (NBS).

Die Basisvorbereitung ist sowohl von den VN, als auch von der EU (über ENTRi) zertifiziert. Sie findet auf Grund regionaler Zuordnung gemäß **Anlage 5** an den unter Nr. 3 genannten Trainingszentren statt. Die Entscheidung über den jeweiligen Standort für die missionsspezifische Vor- und Nachbereitung trifft die GSt. AG IPM in Absprache mit den Trägern der Trainingszentren.

Das ergänzende Vorbereitungsseminar für Führungsfunktionen (sog. „hD-Modul“) wird bedarfsorientiert im Rotationsverfahren an den drei Trainingszentren durchgeführt.

Angehörige anderer Nationen können im Rahmen freier Kapazitäten an der Vor- und Nachbereitung gegen Kostenübernahme teilnehmen. Dies hat sich in Hinblick auf die sprachlichen Anforderungen und die spätere Zusammenarbeit im Missionsgebiet bewährt.

Nach abgeschlossener Personalauswahl werden wesentliche Bereiche wie

- Stresstabilität,

- Disziplin / Selbstdisziplin,
- körperliche Fitness und
- Sprachkenntnisse

im Rahmen der bundeseinheitlichen Basisvorbereitung eingehend trainiert und überprüft. Die Zuständigkeit für Personalentscheidungen bleibt davon unberührt.

Die Teilnahme an Basisvorbereitung und missionsspezifischer Einsatzvorbereitung vor der Entsendung in das Missionsgebiet sowie an der Nachbereitung ist verpflichtend; eine ergänzende Vorbereitung für Führungsfunktionen soll erfolgen. Dies gilt auch für Verwendungen im Rahmen einer so genannten nationalen Betreuungskomponente im Missionsgebiet [„German Support Team“ (GST)]. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung bleiben den Personal stellenden Dienstherren unbenommen. Weitere Details zur Vor- und Nachbereitung sind in **Anlage 6** geregelt.

Für Einsätze i.S.v. Ziffer 1.2.4 werden -soweit erforderlich- geeignete Seminare zur Vor- und/oder Nachbereitung angeboten. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.

4.7 Herausgehobene Führungsfunktionen

Zur Übernahme von Verantwortung auf internationaler Ebene sowie zur Wahrung nationaler Interessen ist es erforderlich, dass deutsche Beamtinnen und Beamte Führungsfunktionen in Missionen ausüben. Auch vor dem Hintergrund der Entsendepraxis anderer Nationen - mehrjährige Verweildauer im Missionsgebiet - strebt die AG IPM an, unabhängig von bevorstehenden Missionen, frühzeitig eine hinreichende Anzahl von qualifizierten Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbarer Laufbahn auszuwählen und auf einen möglichen Einsatz vorzubereiten. Eine frühzeitige und zielgerichtete Förderung und Vorbereitung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes erfolgt durch den von der AG IPM eingerichteten „Personalpool hD“. Weitere Details hierzu sind in der **Anlage 20** geregelt.

Im Einzelfall kann für die Missionsdauer eine internationalen Standards entsprechende Amtsbezeichnung (Mission Rank) ausgesprochen werden.

4.8 Einsatzdauer / Reintegrationszeit

Die Dauer der jeweiligen Einsatzverwendung deutscher Beamtinnen und Beamter im Rahmen von Missionen beträgt (unabhängig von der durch die verantwortliche internationale Organisation vorgesehenen Einsatzdauer) grundsätzlich zwölf Monate. Für besondere Funktionen sind Bewerbungen auch für Zeiträume von zwölf bis 24 Monaten möglich. Die angestrebte Einsatzdauer ist bei der Bewerbung ggü. der GSt. AG IPM anzugeben.

Eine besondere Funktion liegt vor bei

- (leitenden) Stabsfunktionen (z.B. Operations/Reporting/Mission Security/Planning),
- sonstigen Funktionen mit Personalverantwortung.

Die Einstufung als besondere Funktion erfolgt insoweit durch die GSt. AG IPM.

Die Entscheidung, ob eine besondere Funktion auch bei weiteren Verwendungen, insbesondere bei der Wahrnehmung von Beratungsaufgaben unmittelbar zugunsten des Gastlandes, vorliegt, trifft die GSt. AG IPM im Einvernehmen mit dem Vorsitz der AG IPM und kommuniziert diese im Rahmen der Ausschreibung⁹. Bei besonderen Funktionen handelt es sich regelmäßig um für die Mandatserfüllung der Mission in besonderer Weise bedeutsame Funktionen, die beispielsweise aufgrund der Komplexität der Aufgabe oder der Bedeutung persönlicher Beziehungen zu Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern nach personeller Kontinuität verlangen.

Die Einsatzdauer kann auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten oder aus dienstlichen Gründen jederzeit verkürzt werden. Missionsspezifische Besonderheiten der Mandatgeber sollten nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Wurde für eine besondere Funktion zunächst eine Einsatzdauer von weniger als 24 Monaten angestrebt, kann unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorge eine Verlängerung der Einsatzdauer auf bis zu 24 Monate im Einvernehmen zwischen

⁹ Bei Missionen, insbesondere solchen der Vereinten Nationen, bei denen sich die endgültige Funktion in der Mission erst nach Beginn der Verwendung herausstellt, wird das beschriebene Verfahren nach Übernahme der Funktion entsprechend angewandt.

- der Beamtin bzw. dem Beamten,
- der Mission,
- der Kontingentleitung,
- dem entsendenden Land bzw. der zuständigen Stelle des Bundes und
- der GSt. AG IPM

erfolgen.

Verlängerungen der Einsatzdauer

- in nicht-besonderen Funktionen und
- Verlängerungen der Einsatzdauer über 24 Monate hinaus

sind im Sinne eines stetigen Angebots von Erstverwendungsmöglichkeiten, aufgrund des Interesses der AG IPM, insbesondere Führungs- und Funktionsposten zu besetzen, sowie aufgrund der besonderen Belastungen der Auslandsverwendung grundsätzlich nicht anzustreben. Durch Personalplanungen sind Vorbereitungen für eine zeitgerechte Nachfolge deutscher Beamtinnen und Beamter zu treffen.

Falls eine Verlängerung der vorgenannten Art dennoch angestrebt wird, so ist Einvernehmen zwischen

- der Beamtin bzw. dem Beamten,
- der Mission,
- der Kontingentleitung,
- dem entsendenden Land bzw. der zuständigen Stelle des Bundes,
- der GSt AG IPM und
- dem Vorsitzenden der AG IPM

erforderlich. Zudem ist ein förmliches Ersuchen der Mission und/oder ein nationales Interesse, aus dem sich nachvollziehbare und gegenüber anderen deutschen Beamtinnen und Beamten in der Mission vermittelbare Gründe für die Verlängerung ergeben, erforderlich.

Die Entsender entscheiden nach eigenem Ermessen, in welchen zeitlichen Abständen bei Verwendungen von mehr als 12 Monaten Dauer der polizeiärztliche Dienst unter Fürsorgegesichtspunkten ergänzende ärztliche Untersuchungen von Auslandsverwenderinnen und -verwendern vorsieht. Je länger die Einsatzdauer und je fordernder

die Einsatzbedingungen, desto eher sollte eine die gemäß Abschnitt 4.11 und Anlage 13 dieser Leitlinien vorgesehenen Maßnahmen ergänzende ärztliche Untersuchung während des Einsatzes erfolgen. Auch das Alter und der bei der Untersuchung vor Einsatzbeginn festgestellte Gesundheitszustand finden insoweit Berücksichtigung.

Unbenommen von den o.g. Regelungen sind technische Verlängerungen. Als Gründe für technische Verlängerungen kommen insbesondere Naturereignisse und -katastrophen, Flugplanänderungen sowie sonstige, nicht vom Mandatgeber, von der GSt. AG IPM oder der Beamtin bzw. dem Beamten zu vertretende Anlässe in Betracht. Technische Verlängerungen, die wegen der notwendigen Abwicklung oder Übergabe der Missionsgeschäfte erforderlich werden, dürfen die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Hier gilt die Verlängerung grundsätzlich als genehmigt. Der Entsender ist hierüber frühestmöglich zu informieren.

Im Falle eines Einsatzes der Rapid-Deployment-Kräfte (Nr. 4.1.1) sollte die Verwendungsdauer nicht mehr als sechs Monate betragen. Für die Verwendung in einer sich anschließenden Mission können sich die Beamtinnen und Beamten über ihre personalstellenden Behörden bewerben. Ein Einsatz im Rahmen des Rapid Deployment wird auf die zulässige Einsatzdauer angerechnet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Reintegration der Beamtinnen und Beamten in ihr dienstliches und privates Umfeld ist eine erneute Verwendung in Missionen¹⁰ grundsätzlich erst nach Ablauf eines Zeitraumes möglich, der der Dauer des vorangegangenen Einsatzes entspricht. Bund und Länder können jeweils längere Reintegrationszeiten festlegen.

¹⁰ Einsätze im Rahmen von Frontex sind insoweit nicht erfasst. Hier gelten die einschlägigen Regelungen des BPOLP.

4.9 Betreuung von Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörigen

4.9.1 Allgemeines

Der Einsatz in Missionen erfolgt i.d.R. in Krisengebieten/ehemaligen (Bürger-) Kriegsgebieten und setzt die eingesetzten Beamtinnen und Beamten besonderen Belastungen aus. Dazu kann die Konfrontation mit menschlichem Elend und Leid, Zerstörungen sowie einem hohen Konflikt- und Gewaltpotenzial verbunden mit einem häufig hohen Bewaffnungsgrad der Bevölkerung und der Erfahrung eigener Hilflosigkeit in Bedrohungslagen gehören.

Darüber hinaus wirken die alltäglichen Beeinträchtigungen wie Umwelt- und Klimabelastungen, mangelhafte Infrastruktur, sanitäre Unzulänglichkeiten, Kulturunterschiede, Trennung von Familie und sozialem Umfeld sowie die zum Teil schlechten Kommunikations- und Postwege auf die Missionsangehörigen. Dies kann zu Stressreaktionen, ungeeigneten Bewältigungsversuchen, vielfältigen psychosomatischen Störungen und, bei extrem belastenden Ereignissen, zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen.

Aus Fürsorgegründen und zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit und -bereitschaft ist es daher geboten, die Beamtinnen und Beamten bei der Bewältigung dieser Belastungen - neben der Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsmaßnahmen und Vorbereitung - angemessen zu unterstützen. Dies erfordert auch die Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

Ziele der Betreuung sind insbesondere:

- Stressverarbeitung,
- Verhinderung der Entwicklung einer Traumatisierung,
- Erhaltung der Einsatzmotivation über den gesamten Einsatzzeitraum,
- Erhaltung der Einsatzfähigkeit und –bereitschaft.

Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Betreuung durch die Kontingentleitung,
- Einsatz einer nationalen Betreuungskomponente,
- Durchführung von Kontingenttreffen/Veranstaltungen aus besonderem Anlass,

- Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen vor Ort,
- Bereitstellung von ärztlichen, psychologischen und/oder seelsorgerischen Angeboten,
- Durchführung von Inspektions- und Betreuungsreisen in das Einsatzgebiet,
- Einsatz des Kriseninterventionsteams der AG IPM (KIT),
- Einrichtung von Ansprechstellen,
- Benennung von Kontaktpersonen in den Heimatdienststellen.

Dies ersetzt nicht die Fürsorge- und Betreuungspflicht der jeweiligen Heimatbehörde der Beamtinnen und Beamten, auch mit Blick auf die Reintegration nach dem Einsatz. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 7**.

4.9.2 Das Kriseninterventionsteam der AG IPM (KIT)

Durch Anschlag-, Bedrohungs- oder gravierende Unglückszenarien geprägte Extremsituationen können Belastungsspitzen bei eingesetzten Beamtinnen und Beamten und nachfolgend akute Belastungsreaktionen hervorrufen und erfordern eine besonderen Form der Betreuung.

Der rasche Einsatz des KIT im Rahmen der psychosozialen Notfallversorgung dient der bestmöglichen Bewältigung derartiger Erlebnisse und ihrer Auswirkungen zur Aufrechterhaltung von Gesundheit und Handlungsfähigkeit. Diese besondere Betreuung erfolgt situationsangemessen im Missionsgebiet, am Heimatort oder aber auch an einem anderen geeigneten Ort.

Die Entscheidung über den Einsatz trifft das BMI in Absprache mit der Kontingentleitung sowie dem Vorsitz der AG IPM. Die Entsender werden unmittelbar über den Aufruf des KIT und den Einsatzverlauf informiert.

Die Entsender betroffener Beamtinnen und Beamten haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Notwendigkeit und Gestaltung der über die unmittelbare Notfallversorgung durch das KIT hinausreichende Betreuung in eigener Zuständigkeit zu beurteilen.

Weitere Einzelheiten regelt **Anlage 7a**.

4.10 Beamten- und versorgungsrechtliche Angelegenheiten, Haftung

4.10.1 Beamtenrechtlicher Status

Der Einsatz deutscher Beamtinnen und Beamter im Rahmen von Missionen und Einsätzen i.S.v. Ziffer 1.2.4 erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

Während der Verwendung im Missionsgebiet sind die Beamtinnen und Beamten dem für die Mission verantwortlichen Mandatgeber dienstlich unterstellt und unterliegen dessen Weisungen. Der Mandatgeber kann bei Bedarf auch auf eine ordnungsgemäße Diensterfüllung hinwirken.

Die Rechtsstellung der deutschen Beamtinnen und Beamten bleibt durch die Zuweisung gemäß § 29 BBG unberührt. Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter im Hinblick auf die das deutsche Kontingent betreffenden Angelegenheiten ist die deutsche Kontingentleiterin bzw. der deutsche Kontingentleiter (§ 3 Abs. 3 BBG).

Die Beamtinnen und Beamten haben für die Dauer der Verwendung in Missionen einen besonderen Status inne, der Immunität und Privilegien gewährt und sich aus den Einsatzdokumenten der Mandatgeber ergibt. Aus der gewährten Immunität und den Privilegien ergibt sich aber auch die besondere Verpflichtung zu vorschriftsmäßigem Verhalten.

4.10.2 Neutralitätsgebot, Familienangehörige im Missionsgebiet

Dem Neutralitätsgebot kommt im Missionsgebiet aus Gründen der Fürsorge und der Überparteilichkeit größte Bedeutung zu. Das Neutralitätsgebot ist dann berührt, wenn Umstände vorliegen, die bei Bekanntwerden den Anschein erwecken können, dass die Überparteilichkeit der eingesetzten Beamtinnen und Beamten bspw. gegenüber dem Gaststaat oder verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Frage gestellt ist. Um bereits den Anschein von Parteinahme zu vermeiden, besteht insbesondere die Pflicht zur Vermeidung von engen persönlichen Beziehungen im Missionsgebiet (z.B. sexuelle Beziehungen, Eingehen von Lebens-/ Geschäftspartnerschaften). Weitergehende Beschränkungen können durch den Mandatgeber erlassen werden. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die das Neutralitätsgebot berühren oder berühren könnten, sind unverzüglich der Kontingentleitung mitzuteilen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot führt in der Regel zur vorzeitigen Aufhebung der Zuweisung.

Das Einsatzgebiet einer Mission ist nicht für einen - auch nur vorübergehenden - Aufenthalt der Familie, von Familienangehörigen oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners geeignet. Im Krisenfall ist eine Evakuierung analog der Missionsangehörigen durch den Mandatgeber bzw. die Bundesrepublik Deutschland für diesen Personenkreis nicht vorgesehen.

Als Einsatzgebiet gilt das durch das Mandat und den Kabinettsbeschluss festgelegte Gebiet. Alle Beamtinnen und Beamten haben vor ihrer Entsendung in das Missionsgebiet die als **Anlage 8** beigefügte Erklärung zu unterschreiben (Vorbereitungsseminar). Die Erklärung ist von den Trainingszentren den Personalakten führenden Dienststellen zu übersenden.

4.10.3 Disziplinarrechtliche Regelungen

Die dienstrechtliche Zuständigkeit einschließlich der Disziplinarbefugnis verbleibt bei dem jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten im Inland.

An die Einhaltung der Dienstpflichten ist ein strenger Maßstab anzulegen, da bereits geringfügige Dienstpflichtverletzungen geeignet sein können, im Rahmen einer Mission einen erheblichen Schaden für das Ansehen des deutschen Kontingents bzw. der Bundesrepublik Deutschland zu verursachen.

Sachverhalte, die den Verdacht eines Dienstvergehens begründen, sind durch die Kontingentleitung zu dokumentieren und unverzüglich der GSt. AG IPM schriftlich - erforderlichenfalls fernmündlich vorab - zu melden. Diese unterrichtet die zuständige oberste Dienstbehörde und den Vorsitz der AG IPM. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens obliegt der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten im Inland. Bei Bedarf unterstützt die GSt. AG IPM die bzw. den zuständigen Dienstvorgesetzten bei seinen Ermittlungen.

4.10.4 Repatriierung

Die vorzeitige Aufhebung der Zuweisung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu einer Mission („Repatriierung“) kann ohne ausdrückliches Einverständnis des bzw. der

Betroffenen bzw. gegen dessen/deren Willen erfolgen. Der Betroffenen/Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Repatriierungen aus medizinischen Gründen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Initiative zur Repatriierung kann grundsätzlich von verschiedenen Beteiligten ausgehen, insbesondere:

- der Missionsleitung,
- dem BMI,
- dem Entsender,
- der GSt. AG IPM sowie
- der Kontingentleitung.

Anlässe für eine Repatriierung können insbesondere sein:

- Verdacht eines Dienstvergehens/Straftat,
- nach dem Recht / den Sitten des Gastlandes – unbeschadet evtl. Immunitätsregelungen – strafrechtlich relevantes Verhalten,
- schwere Störung des Vertrauensverhältnisses z.B. zwischen der Beamtin bzw. dem Beamten und der Kontingentleitung oder der Kontingentleitung und der GSt. AG IPM,
- Verstoß gegen das Neutralitätsgebot,
- übermäßiger Alkoholkonsum,
- Missbrauch von Suchtmitteln,
- Veränderungen an der Uniform, die geeignet sind, dem Ansehen der deutschen Polizei zu schaden,
- grobe Vernachlässigung des äußeren Erscheinungsbildes,
- Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen,
- Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkohol- oder Drogeneinfluss,
- Verstoß gegen daten- und geheimchutzrechtliche Regelungen, z.B. Weitergabe von VS-NfD-Schriftstücken oder „vertraulichen Personalsachen“ oder
- Veröffentlichungen in Medien oder „sozialen Netzwerken, die geeignet sind, dem Ansehen der deutschen Polizei zu schaden.

Aus Fürsorgegründen können weitere Repatriierungsgründe in Betracht kommen. Hierzu zählen auch Fallkonstellationen, in welchen eine vorzeitige Aufhebung der Zuweisung und Ausreise der Beamtin bzw. des Beamten aus Fürsorgegründen geboten ist, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen oder medizinischen Repatriierungsgründen stehen, insbesondere:

- schwerwiegende persönliche Belastungen, die zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit bzw. –bereitschaft führen und nicht durch im Missionsgebiet bestehende Betreuungsmöglichkeiten abgemildert werden können, z. B. schwere Erkrankung oder Tod der Partnerin oder des Partners oder einer nahen bzw. eines nahen Familienangehörigen oder erhebliche Belastungen durch in Deutschland vorhandene private Verpflichtungen.
- schwere Konfliktsituationen innerhalb der Mission / des Kontingentes, deren Lösung vor Ort nicht möglich ist oder die zu einer starken Beeinträchtigung des Kontingentes führen könnten,
- nicht anders abwendbare Bedrohung für Leib oder Leben der betroffenen Beamtin bzw. des Beamten, z. B. resultierend aus der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben innerhalb der Mission.

Über die vorzeitige Aufhebung der Zuweisung (Repatriierung) der betroffenen Beamtin oder des Beamten sowie - bei Beamtinnen und Beamten der Länder - der Abordnung in den Geschäftsbereich des Bundes ist umgehend zu befinden, unbeschadet der weiteren nationalen Verfahrensweise der bzw. des jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten im Inland. In Fällen, in denen die Aufhebung der Zuweisung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines bzw. einer Beteiligten liegt, wird die sofortige Vollziehung vom Bundespolizeipräsidium angeordnet.

Eine Repatriierung erfolgt im Benehmen zwischen der GSt. AG IPM, dem entsendenden Land bzw. der zuständigen Stelle des Bundes und dem Vorsitz der AG IPM.

4.10.5 Beurteilungsangelegenheiten

Alle deutschen Beamtinnen und Beamten beantragen zum Ende ihrer Missionsverwendung einen Beurteilungsbeitrag beim Mandatgeber, soweit dieser Beurteilungen vorsieht. Der Beurteilungsbeitrag des Mandatgebers sollte zentral - jeweils beim

entsendenden Land, bzw. beim Bund - in die deutsche Sprache übersetzt werden, um eine einheitliche Verfahrensweise zu erleichtern. Der Beurteilungsbeitrag wird im Original der Kontingentleitung zugeleitet. Um die Aussagekraft in Bezug auf die in Deutschland angewandten Beurteilungssysteme zu erhöhen, fügt die deutsche Kontingentleitung einen Beitrag nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 9a** bei. Ein Kontingentbeitrag gemäß **Anlage 9a** ist auch zu erstellen, wenn der Mandatgeber Beurteilungen nicht vorsieht.

Ein Beurteilungsbeitrag für die Kontingentleitung wird nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 9b** durch die GSt. AG IPM erstellt. Hierbei ist der Beurteilungsbeitrag des Mandatgebers angemessen zu berücksichtigen.

Der jeweilige Beurteilungsbeitrag ist von der Beurteilerin bzw. dem Beurteiler im Inland auf Grundlage der für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung jeweils geltenden Vorschriften angemessen zu berücksichtigen¹¹.

Wird durch einen Entsender ein Beurteilungsbeitrag vor Ablauf des Auslandseinsatzes benötigt, ist dieser über die GSt. AG IPM anzufordern. Die GSt. AG IPM bittet die Kontingentleitung um Erstellung und leitet den Beitrag dem anfordernden Entsender entsprechend zu.

Der Beurteilungsbeitrag wird über die GSt. AG IPM und den Entsender der Beamtin bzw. dem Beamten zugeleitet.

4.10.6 Urlaub, Dienstbefreiung

Die Beamtinnen und Beamten unterliegen für die Dauer ihrer Einsatzverwendung den Dienstzeit- und Urlaubsregelungen des für den Einsatz verantwortlichen Mandatgebers. Der von diesem ggf. gewährte (Erholungs-) Urlaub wird auf den nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes (EUrlV) gewährten Jahresurlaub angerechnet und ist grundsätzlich innerhalb der Einsatzverwendung in Anspruch zu nehmen.

¹¹ TOP 17 (Umsetzung von VN-Beurteilungen für PVB, die an internationalen Friedensmissionen beteiligt sind) des IMK-Beschlusses vom 6. Dezember 2002

Daneben erhalten die Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ende der Mission gemäß **Anlage 11**:

- Sonderurlaub,
- Heimat- und Zusatzurlaub,
- Reisetage.

Für bilaterale Polizeiprojekte gelten die nationalen beamtenrechtlichen Regelungen.

14 Tage vor dem Missionsende besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Missionsgebiet, um die reibungslose Abwicklung des check-out-Verfahrens zu gewährleisten.

4.10.7 Haftungsrecht und Rechtsschutz

Die auf der Grundlage von § 29 BBG erfolgte Zuweisung lässt keinen Raum für eine Haftung der Beamtinnen und Beamten gegenüber der über- oder zwischenstaatlichen Organisation, denen sie zugewiesen sind. Die haftungsrechtliche Inanspruchnahme der den konkreten Schaden verursachenden Beamtin oder Beamten richtet sich ausschließlich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des Bundes. In Fällen bereits erfolgter Inanspruchnahme durch eine internationale Organisation haben die Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Bund einen Anspruch auf Erstattung in Höhe des von ihnen geleisteten Schadenersatzes, jedoch nur, wenn und soweit dem Bund kein Rückgriffrecht aus § 75 BBG zusteht und unter Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche.

Sofern in Fällen einer bestehenden Zuweisung nach § 29 BBG die haftungsrechtliche Inanspruchnahme durch die internationale Organisation droht oder besteht, haben die Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Bund Anspruch auf den erforderlichen Rechtsschutz und Haftungsübernahme im Verhältnis zur Organisation vorbehaltlich eventueller Rückgriffrechte des Bundes aus § 75 BBG.

Beamtinnen und Beamte, die sich im Rahmen von Missionen im Ausland befinden, unterliegen den Regelungen des Rechtsschutzes im Inland. Demnach trägt der Bund für seine und zu ihm abgeordnete Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der

entsprechenden Voraussetzungen die notwendigen Kosten einer strafrechtlichen Rechtsverteidigung.

4.10.8 Versorgungsrechtliche Angelegenheiten

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder, die während des Auslandseinsatzes in den Geschäftsbereich des Bundes abgeordnet werden, ist für den Fall eines Einsatzes im Ausland durch das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und die beamtenversorgungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen der Länder umfassend geregelt. Einzelheiten hierzu sind der **Anlage 12** zu entnehmen.

4.10.9 Schadensausgleich

Den für den Einsatz im Rahmen von Missionen vorgesehenen Beamtinnen und Beamten wird dringend empfohlen, eine private Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie eine Auslandsrankenversicherung (ggf. einschließlich Rücktransportversicherung) abzuschließen. Viele Versicherungsunternehmen begrenzen sowohl Leistung als auch Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland. Zur Prüfung des Versicherungsschutzes im Ausland sollte den Trägern privater Schadensversicherungen die Beteiligung an einer Mission angezeigt und der Abschluss gesonderter Versicherungen bspw. bei Anmietung einer Unterkunft im Missionsgebiet geprüft werden.

Die Versicherungsbeiträge sowie ggf. anfallende Risikozuschläge sind von den Beamtinnen bzw. den Beamten zu tragen.

Die Prüfung der Erstattung von im Missionsgebiet erlittenen Schäden an privatem Eigentum durch den Dienstherrn findet stets am konkreten und individuellen Einzelfall statt. Für das Dienstunfallrecht und das Sachschadensrecht können Verpflichtungen des Dienstherrn nur nachträglich durch die Ermittlung und Bewertung des Schadensereignisses als ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis festgestellt werden.

4.11 Medizinische Angelegenheiten

Harte und ungewohnte Einsatzbedingungen setzen eine sehr gute gesundheitliche Belastbarkeit der Missionsangehörigen voraus. Einer umfassenden ärztlichen Untersuchung vor und nach dem Einsatz, der Einweisung in medizinisch richtiges Grundverhalten (Prävention) und dem aktiven Gesundheitsschutz durch den Polizeiärztlichen

Dienst kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Einzelheiten hierzu regelt die **Anlage 13**. Ebenso ist auf mögliche Symptome von Belastungsstörungen und entsprechende Hilfsangebote hinzuweisen.

4.12 Ausstattung

Der Standard für die Ausstattung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird durch den für die Mission verantwortlichen Mandatgeber festgelegt, für bilaterale Polizeiprojekte durch das BMI. Die GSt. AG IPM prüft in Abstimmung mit dem Bundespolizeipräsidium das Erfordernis zusätzlicher Ausstattung und legt diese mit einem Ausstattungsnachweis für die jeweilige Mission fest.

Das Mitführen und Tragen nicht vorgesehener Ausrüstung und Dienstbekleidung ist untersagt. Weitere Einzelheiten - auch zur Bereitstellung - sind in der **Anlage 14** geregelt.

4.13 Aussagegenehmigungen/Zeugenschutz

Die Erteilung von Genehmigungen für Aussagen deutscher Beamtinnen und Beamter vor Gericht in Missionsgebieten obliegt nach Beendigung der Zuweisung zum Mandatgeber dem entsprechenden Dienstherrn. Die Belange des Zeugenschutzes bei einer tatsächlichen oder potenziellen Gefährdungslage des bzw. der vorgeladenen ehemaligen Missionsangehörigen bedürfen regelmäßig einer umfänglichen Prüfung. Die grundsätzliche Verfahrensweise für Aussagegenehmigungen und Fragen des Zeugenschutzes ergibt sich aus **Anlage 15**.

5 Nationale Führungsstruktur im Missionsgebiet

5.1 Kontingentleitung

Das deutsche Polizeikontingent in einer mandatierten Friedensmission wird unbeschadet der Unterstellung unter internationale Führungsstrukturen durch eine deutsche Kontingentleitung geführt. Die Kontingentleitung und eine ständige Vertretung werden durch die GSt. AG IPM nach Abstimmung mit dem Vorsitz der AG IPM formell bestimmt. Kontingentleitung und Vertretung sind i.d.R. die ranghöchsten Beamtinnen / Beamten des nationalen Kontingents, die grundsätzlich über umfassende allgemeine Führungserfahrung und über Erfahrung aus vorangegangenen Missionen verfügen. Es ist anzustreben, dass sie eine herausgehobene (Führungs-)Position wahrnehmen, um Zugang zu wesentlichen missionsinternen Informationen zu bekommen.

Ausnahmen von dieser Regel kommen insbesondere in Betracht, wenn

a) die Bestellung der ranghöchsten Person zur Kontingentleitung zu einem Interessenkonflikt zwischen der Wahrnehmung der herausgehobenen Position in der Mission und der Funktion der Kontingentleitung führen könnte und/oder

b) es aufgrund sonstiger Umstände, insbesondere einer hohen zusätzlichen Belastung durch die Wahrnehmung der Kontingentleitung (z.B. aufgrund der Größe oder dislozierter Einsatzorte des Kontingents), unter Fürsorgegesichtspunkten geboten ist, von einer Bestellung der ranghöchsten Person zur Kontingentleitung abzusehen.

Die Kontingentleitung führt das deutsche Polizeikontingent in der Mission im Auftrag des BMI, soweit deutsche und/oder kontingentinterne Interessen betroffen sind. Sie ist Vorgesetzte aller Kontingentangehörigen. Die Kontingentleitung bestimmt Art und Umfang der offiziellen Kontakte/Beziehungen des deutschen Kontingents mit den anderen nationalen Kontingenten sowie allen anderen nationalen und internationalen Organisationen im Missionsgebiet. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus **Anlage 16**. Die Kontingentleitung wird vor ihrem Einsatz auf die Funktion vorbereitet.

5.2 Die nationale Betreuungskomponente (German Support Team)

Die nationale Kontingentleitung in Missionen wird, soweit die Größe des Kontingents oder besondere Umstände dies erfordern, grundsätzlich in internen Organisations-,

Betreuungs- und Personalangelegenheiten durch eine Betreuungskomponente in angemessener Stärke unterstützt. Die Betreuungskomponente untersteht, sofern aus Anbindungsgründen nicht anders festgelegt, der Kontingentleitung direkt und wird nach ihren Weisungen eingesetzt. Einzelheiten zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben ergeben sich aus **Anlage 17**.

5.3 Berichts- und Meldewesen

Das Berichts- und Meldewesen ist eine wesentliche Aufgabe der Kontingentleitung. Dem konsequenten und straffen kontingentinternen Meldewesen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere aus Gründen der Fürsorge für die entsandten Beamtinnen und Beamten und zur Wahrung deutscher Interessen ist es erforderlich, zeitnah und regelmäßig Informationen über den Missionsverlauf allgemein und aus besonderen Anlässen zu erhalten.

Die Kontingentleitung stellt die erforderlichen Informationen durch regelmäßige Berichte zur allgemeinen Lage, zur Sicherheitslage und zur Lage des deutschen Kontingents sowie anlassbezogene Sofortmeldungen über die Leitstelle des Bundespolizeipräsidiums an die GSt. AG IPM sicher. Anlässe für Sofortmeldungen sind insbesondere Ereignisse von besonderer Bedeutung (sicherheitsrelevante Vorfälle wie Anschläge, Dienstunfall, Verkehrsunfall, ernsthafte Erkrankungen, Todesfälle usw.), Anlässe, die ggf. den Einsatz eines Kriseninterventionsteams erfordern, disziplinar-/strafrechtlich relevante Vorfälle, Schusswaffengebrauch durch Kontingentangehörige sowie besondere (politische) Entwicklungen.

Führung, Fürsorge und Betreuung des Kontingents hängen direkt von einer aktuellen Information der Kontingentleitung ab. Daher sind alle Kontingentangehörigen verpflichtet, nicht nur die allgemeine Lage in ihrem Beobachtungsbereich der Mission, sondern darüber hinaus auch alle anderen Erkenntnisse und Ereignisse, die für die Kontingentleitung, für das Kontingent insgesamt oder für die Bundesregierung von Bedeutung sein können, unverzüglich auf dem Dienstweg - im Ausnahmefall auch unmittelbar - der Kontingentleitung zu melden.

Die Kontingentleitung stellt eine regelmäßige, kontingentsinterne Berichterstattung aus dem gesamten Missionsgebiet sicher. Darüber hinaus sind Ereignisse von besonderer Bedeutung und insbesondere herausragende Ereignisse unter Mitwirkung/Beteiligung von Kontingentangehörigen der Kontingentleitung sofort und direkt zu melden.

Meldungen aus Anlass möglicher gesundheitsbeeinträchtigender Gefährdungen in Ausübung des Dienstes oder im funktionalen Zusammenhang hiermit erfolgen gemäß der in **Anlage 6 a** vorgesehenen Verfahren (Gefährdungsanzeige). Ein Meldeweg einzelner Kontingentangehöriger direkt zum Bundesministerium des Innern, zur GSt. AG IPM, zum Bundespolizeipräsidium oder zu den Behörden der beteiligten Länder und des Bundes kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Länder und die Bundesbehörden unterstützen die GSt. AG IPM, indem sie alle ihnen bekannt gewordenen Informationen aus und zum Missionsgebiet zur Verfügung stellen. Die GSt. AG IPM bewertet die Informationen und steuert sie schnellstmöglich an alle beteiligten Behörden – insbesondere die Länder. Damit soll ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Vorgehen gewährleistet werden.

Meldeverfahren für Missionsangehörige bei Vorkommnissen im Missionsgebiet richten sich nach **Anlage 18**. Die Kontingentleitung fertigt über den Verlauf des Einsatzes einen Abschlussbericht, der u.a. auch Aussagen über das deutsche Kontingent und die eigenen Erfahrungen enthalten soll.

6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Polizei kann ihren schwierigen Auftrag im Rahmen von Missionen nur dann voll erfüllen, wenn sie sich von der Gesellschaft in der Bundesrepublik und im Missionsgebiet getragen weiß und mit der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger rechnen kann.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es daher u.a., durch eine offene Informationspolitik das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Mitwirkung der Polizei an Missionen zu fördern und das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit zu heben (Öffentlichkeitsarbeit nach außen) sowie bei den Beschäftigten und den Führungskräften Verständnis zu schaffen und das Interesse für eine Teilnahme an Missionen zu wecken (Öffentlichkeitsarbeit nach innen); siehe hierzu **Anlage 19**.

Die für die Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Informationen stellt die GSt. AG IPM zur Verfügung.

7 Kostenregelungen

7.1 Besoldung, Abfindungsregelungen

Für die Dauer ihrer Verwendung im Rahmen von Missionen (besondere Verwendung im Ausland) erhalten die Beamtinnen und Beamten weiterhin von ihrem jeweiligen Dienstherrn die Besoldung, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen würde. Zulagen, die Bestandteil der Inlandsbesoldung sind, sind vom jeweiligen Dienstherrn zu tragen. Sie können jedoch nur gewährt werden, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei der Verwendung im Ausland vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Während der o.a. Verwendung haben die Beamtinnen und Beamten zusätzlich folgende Ansprüche:

- Auslandsbesoldung in Form von Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)¹²,
- Auslandstrennungsgeld in Form von Auslandsreisekosten.

Hiervon abweichende Ansprüche kommen bei Einsätzen i.S.v. Ziffer 1.2.4 in Betracht.

Darüber hinaus gewähren die Mandatgeber i.d.R. finanzielle Leistungen. Diese können einer Anrechenbarkeit unterliegen. Näheres regelt die **Anlage 10**.

Dienstreisen, die im Auftrag des Mandatgebers außerhalb des Entsendungsgebietes erfolgen, führen zum Verlust des Anspruchs auf Auslandsverwendungszuschlag und Auslandstrennungsgeld. Sie können darüber hinaus auch bei einem Unfall während des Dienstreisezeitraums Auswirkungen auf beamtenrechtliche Versorgungsregelungen haben.

¹² Für eine besondere Verwendung im Ausland auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrags oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung wird gemäß § 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt.

7.2 Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern

Die in Zusammenhang mit der Teilnahme von deutschen Beamtinnen und Beamten an Missionen zu berücksichtigenden Kosten verteilen sich auf Bund und Länder wie folgt¹³:

Personalkosten, Personalnebenkosten und Versorgung

Inlandsbesoldung einschließlich darin enthaltener und im Ausland fortzuzahlender Zulagen	Erstattung durch den Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des Einsatzes von Polizeibeamtinnen und -beamten der Länder in internationalen Polizeimissionen durch die Erstattung der Personalkosten der Länder durch den Bund vom 16. November 2021
auslandsbedingte Personalmehrkosten (Auslandsbesoldung, Aus- und Inlandsreisekosten)	Bund
medizinische Kosten im Inland (einschließlich Vor- und Nachuntersuchungen)	entsendender Dienstherr
Heilfürsorge/Beihilfe	entsendender Dienstherr (ggf. Erstattung durch Mandatgeber)
beamtenrechtliche Versorgung	entsendender Dienstherr (ggf. Erstattung durch Mandatgeber)

Sachkosten

nationale Betreuungskomponente	Bund
Transportkosten der erforderlichen Ausstattung	Bund
Ausstattung gemäß Ausstattungsnachweis	entsendender Dienstherr
zusätzliche Ausstattung gemäß Ausstattungsnachweis	Bund
Betreuungs- und Inspektionsreisen der GSt. AG IPM, Inspektionsreisen des Vorsitzes der AG IPM in dieser Eigenschaft, Betreuungs- und	Bund

¹³ Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 in Berlin, TOP 5 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen

Inspektionsreisen des KIT, Erkundungsreisen gem. Ziffer 4.4	entsendender Dienstherr
im Übrigen	
Sachkosten der erforderlichen Personaldokumente	entsendender Dienstherr

Kosten für Fortbildung, Vor- und Nachbereitung

Auswahlverfahren	entsendender Dienstherr
Reisekosten	Bund
Informations- und Evaluationsreisen der Trainingszentren	Bund
internationale Lehrgänge	Bund
externe Trainerfortbildungen	Bund
Sachkosten der Trainingszentren	Träger der Trainingszentren (Bund, NW, BW) im Rahmen der Kostenverzichtvereinbarung zwischen Bund und Ländern
Erwerb notwendiger Fahrerlaubnisse	entsendender Dienstherr (sofern interne oder unentgeltliche Kapazitäten zum FE-Erwerb bestehen), ansonsten Bund
interne Fortbildungen	entsendender Dienstherr

GSt. AG IPM

Sachkosten	Bund
Zulagen (sofern diese aufgrund der Abordnung zustehen) und Trennungsgeld	Bund
Personalkosten	entsendender Dienstherr

Gliederung und Zuständigkeiten der AG IPM

Gliederung

Die AG IPM setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem BMI (vertreten durch den Leiter der Geschäftsstelle) sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Innenressorts der Länder zusammen. An den Sitzungen nehmen Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Finanzen (mit Blick auf die Teilnahme von Angehörigen des Zolls an Missionen) sowie Mitglieder der GSt. AG IPM, das BPOLP und das BKA teil. Weitere Teilnehmer sind die Vertreter der Fortbildungsinstitute der AG IPM. Weiteren Stellen (z.B. dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) kann die Teilnahme gestattet werden.

Die GSt. AG IPM besteht aus den Komponenten Leitung, Grundsatzangelegenheiten und Missionsbetreuung. Die Missionsbetreuung ist organisatorisch im Bundespolizeipräsidium angebunden. Ergänzend werden unterstützende Aufgaben durch das Bundespolizeipräsidium wahrgenommen.

Zuständigkeiten

Vorsitzender/Vorsitzende der AG IPM

- Leitung der AG IPM
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der AG IPM
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der AG Sitzungen
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlussfassung der AG IPM einschließlich Herbeiführung entsprechender IMK-Beschlüsse
- Evaluations- und Betreuungsreisen in aktuelle und künftige Missionsgebiete sowie zu den Mandatgebern (VN, EU, OSZE)
- Mitwirkung an Entscheidungen in Personalangelegenheiten der AG IPM
- Mitwirkung an der Entscheidung über die Entsendung des KIT
- Mitwirkung an der Abstimmung von Einzelsachverhalten mit den Innenressorts der Länder, dem AA und dem BMVg in Abstimmung mit der GSt. AG IPM
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern im Bereich Missionen (u.a. VN, EU, Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, Deutsche

Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, Bildungsträger des Bundes und der Länder)

- Mitwirkung an und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit AG IPM Bezug, u.a. Feierstunde und Tag des Peacekeepers
- Öffentlichkeitsarbeit in Sachen AG IPM durch Vorträge, Veröffentlichungen etc.

GSt. AG IPM im BMI

- Leitung der GSt. AG IPM
- Beratung und Unterstützung des/der AG Vorsitzenden
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem Vorsitz der AG IPM in grundsätzlichen Angelegenheiten
- Vorbereitung und Protokollierung der Arbeitsgruppensitzungen
- Durchführung von Ad-hoc-Beratungen und Unterrichtungen innerhalb der AG IPM, insbes. durch Telefonschaltkonferenzen
- Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsgruppe sowie der Weisungen des Vorsitzes der GSt. AG IPM
- Ansprechstelle für die Entsender sowie für die Mandatgeber
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung/Vorbereitung der Entscheidung zur Teilnahme der Länder an Missionen
- Koordinierung
 - ⇒ des Einsatzes der X+30-Kräfte
 - ⇒ des Einsatzes des Kriseninterventionsteams des BMI
 - ⇒ von Betreuungs- und Versorgungsangelegenheiten, soweit nicht in der Zuständigkeit der Entsender
 - ⇒ von Anfragen
 - ⇒ von dienstrechtlichen Vorgängen, sofern ein Zusammenwirken von Mandatgebern, Bund und Entsendern zu deren Abschluss notwendig ist (einschließlich Fragen der Haftung)
 - ⇒ von Ausstattungsangelegenheiten
 - ⇒ des Haushaltes

GSt. AG IPM beim BPOLP (Missionsbetreuung)

- Betreuung der im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten
- Vorbereitung und Durchführung der Entsendung
- Vorbereitung der Kontingentleitung
- Koordinierung
 - ⇒ der Vor- und Nachbereitung der Beamtinnen und Beamten und ihres Einsatzes
 - ⇒ der Besuchs-, Betreuungs- und Inspektionsreisen
- Bearbeitung
 - ⇒ von personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Maßnahmen
 - ⇒ von Ausstattungsangelegenheiten (gemeinsam mit BMI und BPOLP)
- Erstellung und Aktualisierung von Personalübersichten

Bundespolizeipräsidium

- regelmäßige und anlassbezogene Lageauswertung, -bearbeitung und -steuerung
- Veranlassung erforderlicher Maßnahmen bei Lageänderung im Missionsgebiet
- Haushaltsverantwortung für auslandsbedingte Kosten von Missionen
- Beschaffung, Instandhaltung und Ausgabe der auslandsbedingten Ausstattung der AG IPM, einschl. Transport
- gesamte auslandsbedingte finanzielle und sonstige Abgeltung
- Beschaffung von Dienst- und Diplomatenpässen sowie erforderlicher Visa unter Mitwirkung der Entsender

Rapid-Deployment-Kräfte

Ziviles Krisenmanagement der Europäischen Union - Rapid-Deployment-Kräfte -	
Kräftegestellung (Bund/Länder)	Funktionen
5 PVB 4 PVB 2 PVB (7/4)	Grundmodul Stabsbereichsaufgaben/Kontingentleitung Logistik Polizeiärztlicher Dienst
40 PVB - 4 Gruppen - (36/4)	Modul 1 Grenzpolizeiliche Aufgaben zgl. allgemeine Vollzugsaufgaben
4 PVB (2/2)	Modul 2 Ausbilderinnen/Ausbilder für lokale Polizeikräfte zgl. allgemeine Vollzugsaufgaben
5 PVB (5/0)	Modul 3 Polizeiliche Sonderaufgaben (z.B. SET, Entschärferinnen/Entschärfer)
20 PVB - 4 Gruppen - (6/14)	Modul 4 Spezielle Ermittlungsteams - Tötungsdelikte - Organisierte Kriminalität - Menschenrechtsverletzungen - allgemeine Kriminalität
10 PVB (4/6)	Modul 5 Personenschutz / Objektschutz

Gesamtstärke: 90 PVB (60 Bund/30 Länder)

Die Länder teilen ihre jeweilige zahlenmäßige Beteiligung an den Modulen mit; namentliche Meldungen von Beamtinnen und Beamten werden freigestellt.

Die GSt. AG IPM stimmt die sich aus der jährlichen Berechnung des „Königsteiner Schlüssels“ möglicherweise ergebende Änderungen der Modulbeiträge der Länder bilateral mit den betroffenen Ländern ab. Stichtag für die ggf. jährliche Anpassung ist jeweils der 1. Oktober.

Bund und Länder halten die vereinbarten Personalbeiträge am Rapid Deployment unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen jederzeit bereit und sorgen erforderlichenfalls für Nachbesetzungen.

Nationales Erkundungsteam

Das Erkundungsteam ist nicht Bestandteil der Mission und besteht i.d.R. aus:

- der für die jeweilige Mission vorgesehenen deutschen Kontingentleitung (wenn bereits festgelegt),
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der GSt. AG IPM,
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des für die inhaltliche Konzeption der einsatzorientierten Vorbereitung verantwortlichen Trainingszentrums,
- einer Polizeiärztin bzw. einem Polizeiarzt und
- ggf. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Durch das nationale Erkundungsteam sind insbesondere zu folgenden einsatzrelevanten Punkten ausführliche Informationen zu erheben:

- Lage im Missionsgebiet
 - ⇒ Sicherheitslage
 - ⇒ allgemeine Lage / klimatische Bedingungen
 - ⇒ politische Lage
 - ⇒ militärische Lage
 - ⇒ Konfliktparteien
 - ⇒ öffentliches Leben und öffentliche Sicherheit
 - ⇒ Infrastruktur
 - ⇒ Verwaltungsstruktur,
- Strukturen des für die Mission verantwortlichen Mandatgebers sowie sonstiger Organisationen im Missionsgebiet,
- Organisation der Polizei/Sicherheitsbehörden im Missionsgebiet
 - ⇒ Auftrag/Mandat
 - ⇒ Einsatz/Ausstattung
 - ⇒ (beabsichtigte) Struktur
 - ⇒ Einsatzplanung/Einsatzgebiete für das deutsche Kontingent
 - ⇒ Anforderungen an die Zusammensetzung des deutschen Kontingents (Informationen zur Personalauswahl)
 - ⇒ Zusammenarbeit mit militärischen und zivilen Kräften

- ⇒ Informationen zur einsatzorientierten Vorbereitung,
- Anforderungen an die Ausstattung der deutschen Beamtinnen und Beamten
 - ⇒ Bekleidung
 - ⇒ Ausstattung
 - ⇒ Bewaffnung
- Unterbringung
 - ⇒ Diensträume
 - ⇒ Privatunterkünfte
- Versorgung / Betreuung
 - ⇒ Verpflegung
 - ⇒ medizinische Versorgung
 - ⇒ Geldwirtschaft
 - ⇒ Kommunikation
 - ⇒ Postwege (dienstlich/privat)
 - ⇒ Erforderlichkeit und Besetzung einer nationalen Betreuungskomponente.

Anforderungsprofil, Ausschreibung, Personalauswahl

Anforderungsprofil

Formale Anforderungen:

- Mindestdienstzeit von 8 Jahren (einschl. Vorbereitungsdienst);
- gute körperliche Verfassung hinsichtlich außergewöhnlicher Belastungen im Einsatzgebiet. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Ausdauerbereich die altersbedingten Anforderungen des „Cooper-Tests“ erfüllen (siehe nachfolgende Tabelle);
- nachgewiesene gesundheitliche Eignung für einen (längerfristigen) Einsatz im Ausland einschließlich des Nachweises der abgeschlossenen Durchführung der vorgeschriebenen Impfungen;
- keine anhängigen Straf-, Disziplinar- oder Gehaltspfändungsverfahren;
- Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) soweit vom Mandatgeber gefordert.

Fachliche Anforderungen:

- ausgeprägte, gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (einsatzbedingt sind ggf. zusätzlich Sprachkenntnisse in anderen Sprachen notwendig);
- Fahrerlaubnis, ggf. Befähigung zum Lenken geländegängiger Fahrzeuge;
- Führerscheinklasse C 1 wünschenswert, sofern das Führen sondergeschützter Fahrzeug erforderlich ist;
- Sicherer Umgang mit PC-Büroanwendungen;
- Kenntnisse über die Mandatgeber EU/VN/OSZE.

Außerfachliche Anforderungen:

- hohe Stresstabilität und Selbstdisziplin;
- Konfliktfähigkeit;
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Motivation;
- interkulturelle Kompetenz;
- ausgeprägte psychophysische Belastbarkeit und Stabilität;

- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und Improvisationsvermögen;
- stabile soziale Verhältnisse;
- Bereitschaft, den Dienst unter schwierigsten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verrichten und entsprechende Frustrationstoleranz;
- vorbildliches Auftreten;
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild;
- keine engen persönlichen Beziehungen in das Einsatzgebiet (z. B. familiäre Bindungen wie Verwandte ersten Grades; Lebenspartnerschaften).

Zusätzliche Anforderungen für Rapid-Deployment-Kräfte:

- Missionserfahrung
- Teilnahme an einem Basisseminar
- Impfschutz mit den als obligatorisch eingestuften Impfungen

Anforderungen des „Cooper-Tests“ im Ausdauerbereich

Zeit: 12 Minuten	bis 29 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	ab 60 Jahre
Frauen	2000 m	1850 m	1700 m	1600 m	1450 m
Männer	2400 m	2250 m	2100 m	2000 m	1850 m

Ausschreibung/Personalauswahl

Die Personalauswahl erfolgt durch die Personal stellenden Dienstherrn auf der Grundlage der Ausschreibungen der Mandatgeber. Spezifische Anforderungen der jeweiligen Mission werden durch diese Ausschreibungen vorgegeben und ggf. um nationale Vorgaben u.a. aufgrund folgender Punkte ergänzt:

- voraussichtliche Missionsdauer
- Lage im Einsatzgebiet
- Konflikthintergründe
- nationale Richtlinien.

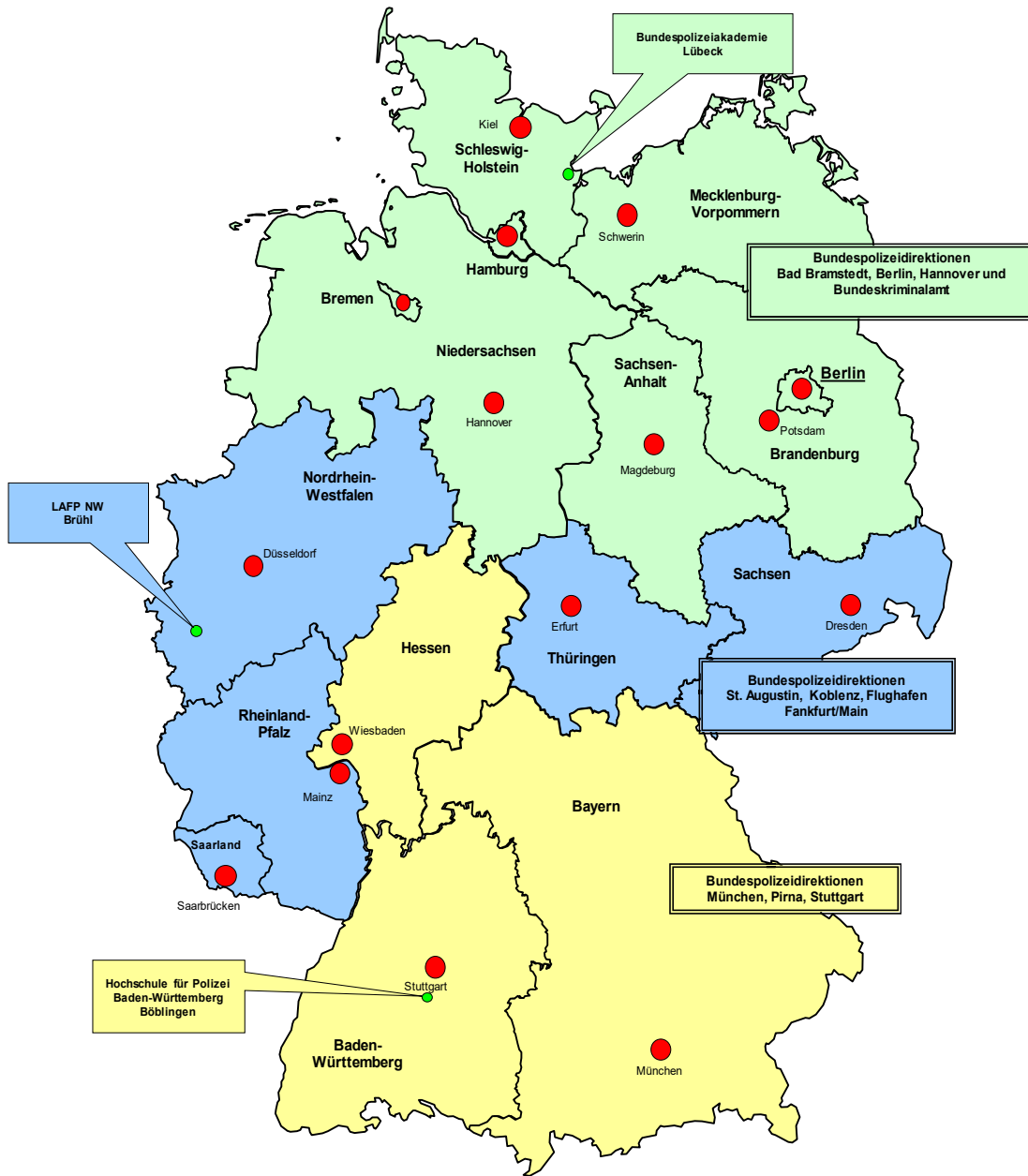
Zusätzlich zu den im Anforderungsprofil aufgeführten Mindeststandards ist durch die Entsendedienststellen zu gewährleisten:

- Erfüllung der Anforderungsprofile durch Erst- und Wiederverwender,
- eingehende Prüfung formaler Kriterien, bei Bedarf unter Hinzuziehung der Personalakten.

Soweit aus vorherigen Verwendungen Erkenntnisse vorliegen, die einer Entsendung entgegenstehen, ist dies als Einzelfall zu prüfen; im Regelfall sollte keine erneute Entsendung erfolgen.

Die Entscheidung, in welcher Form die Kriterien in der Ausschreibung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber sowie die Mindeststandards im Auswahlverfahren abgeprüft werden, obliegt den Entsendern. Entsender können gemeinsame Eignungsauswahlverfahren (EAV) durchführen.

Regionale Zuständigkeit für die bundeseinheitliche Basisvorbereitung



Vor- und Nachbereitung

Die drei Trainingszentren wirken gemeinsam darauf hin, dass:

- die Umsetzung der Trainings koordiniert wird,
- Inhalts- und Programmtreue gewahrt bleiben,
- die Trainings evaluiert werden,
- die Trainingsinhalte aktualisiert werden,
- ein Traineraustausch koordiniert wird,
- die Trainerfortbildung gewährleistet ist.

Um auf Grundlage einheitlicher und praxisnaher Vorbereitungs- und Ausbildungsstandards die Ressourcen im Trainingsbereich weiter zu bündeln, erfolgt eine intensivere Vernetzung der Vorbereitung insbesondere des zivilen und des polizeilichen Personals auf Missionen durch abgestimmte, bzw. gemeinsame Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsseminaren.

Hierbei werden insbesondere

- polizeiliche Basisseminare, missionsspezifische Vorbereitungsseminare (VBS) und weitere Fortbildungsangebote der Trainingsinstitute der AG IPM für zivile und militärische Experten geöffnet,
- regelmäßig Trainerzusammenziehungen und gemeinsame Trainerfortbildungen auf Grundlage der bereits seit 2007 bestehenden Trainingspartnerplattform durchgeführt und mittelfristig ein gemeinsamer Trainerpool aller Trainingspartner eingerichtet werden und
- alle im Rahmen der Trainingspartnerplattform angebotenen Trainings in ein gemeinsames Kundenportal eingestellt werden.

Vorbereitung

Im Rahmen der Basisvorbereitung werden die Beamtinnen und Beamten allgemein auf ihre Verwendung in einer Mission vorbereitet. Die Gültigkeit für ein erfolgreich absolviertes Basisseminar beträgt drei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte die Ausreise im Rahmen eines Auslandseinsatzes erfolgen. Sollte eine Entsendung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, erlischt die Gültigkeit des Basisseminars und eine erneute Teilnahme ist erforderlich. Nach der Rückkehr aus dem Auslandseinsatz

verlängert sich die Gültigkeit des Basisseminars, vom Tag der Rückkehr an gerechnet, automatisch um weitere drei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ohne erneute Entsendung ist ein neues Basisseminar zu besuchen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Einweisung in die Dokumentationspflicht bei Dienstunfallmeldungen sowie anderweitigen Gefährdungen/belastenden Ereignissen (z.B. Beschuss, Kfz-Unfälle mit oder ohne Personenschäden, Auffinden von Minen, Konfrontation mit extremer Gewalt, Auswirkungen von kriegsähnlichen Zuständen o. ä. Vorkommnisse). Die zum frühestmöglichen Zeitpunkt erstellte, sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllte und mit detaillierten Angaben zum genauen Hergang versehene Gefährdungsanzeige bzw. eine entsprechende Dienstunfallmeldung ist Voraussetzung für eine ärztliche Stellungnahme zu den möglichen gesundheitlichen Folgen im Rahmen der Dienstunfallbearbeitung. Zur Dokumentation siehe **Anlage 6a**.

Im missionsspezifischen Vorbereitungsseminar (VBS) werden die Beamtinnen und Beamten im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Ausreise mit den missionsspezifischen Anforderungen/Gegebenheiten vertraut gemacht. Die GSt. AG IPM kann in Abstimmung mit der AG IPM den Umfang der VBS, aufgrund aktueller Ereignisse oder veränderter Anforderungen, anpassen.

Die Gültigkeit für ein erfolgreich absolviertes Vorbereitungsseminar beträgt ein Jahr. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte die Ausreise im Rahmen eines Auslandseinsatzes erfolgen. Sollte eine Entsendung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, erlischt die Gültigkeit des Vorbereitungsseminars und eine erneute Teilnahme ist erforderlich. Nach der Rückkehr aus dem Auslandseinsatz verlängert sich die Gültigkeit des Vorbereitungsseminars, vom Tag der Rückkehr an gerechnet, automatisch um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ohne erneute Entsendung ist ein neues Vorbereitungsseminar zu besuchen. Im Einzelfall kann die GSt. AG IPM in Abstimmung mit dem für das VBS verantwortlichen Trainingsinstitut einen kürzeren Gültigkeitszeitraum des VBS oder von Teilen hiervon festlegen (z.B. bei gravierenden inhaltlichen Änderungen des VBS durch Veränderung des Mandats, der Sicherheitsanforderungen, etc.).

Die Teilnahme von Rapid-Deployment-Kräften erfolgt nach Aufruf im Rahmen der zeitlichen Möglichkeit.

Bei Basisvorbereitungen werden ein Fremdsprachen- (i.d.R. Englischtest) und der Cooper-Test durchgeführt.

Bei missionsspezifischen Vorbereitungsseminaren werden ein Fremdsprachen- (i.d.R. Englischtest) und der Cooper-Test durchgeführt, wenn die letztmalige Abnahme dieser Tests im Rahmen der zentralen Vorbereitung durch die Trainingszentren länger als 12 Monate zurückliegt. Die Ergebnisse sowie weitere im Rahmen der Seminare gewonnene Erkenntnisse, die gegen eine Entsendung sprechen könnten, werden den Entsendebehörden schriftlich mitgeteilt. Vor der Aushändigung der Teilnahmebescheinigung wird in letztgenannten Fällen bis zur Klärung des Sachverhalts mit den Entsendern und der GSt. AG IPM abgesehen.

Grundsätzlich finden missionsspezifische Vorbereitungsseminare erst nach der Auswahlentscheidung des Mandatgebers statt. Um jedoch die Chancen deutscher Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, wird im Einzelfall in Absprache mit den Trainingseinrichtungen angestrebt, VBS bereits vor den Auswahlverfahren anzubieten, insbesondere wenn an der Stellenbesetzung mit einer deutschen Bewerberin oder eines deutschen Bewerbers ein besonderes Interesse besteht.

Führungskräfte nehmen darüber hinaus zur Vorbereitung auf deren spezielle Verwendung in Auslandseinsätzen grundsätzlich an einem ergänzenden Vorbereitungsseminar teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Seminar sollten nach Möglichkeit zuvor die Basisvorbereitung besucht haben. Die Gruppengröße sollte drei bis acht Personen betragen.

Ferner werden u.a. folgende nationale und internationale Kurse für Führungskräfte angeboten:

- European Police College - EU Missions and Operations - Strategic Planning
- European Police College - TOP Senior Police Officer - The Stockholm Programm Realisation (TOPSPOC)
- European Police College - EU Missions and operations - Strategic Planning

- European Security and Defense College - Core Course on Security Sector Reform (SSR)
- European Security and Defense College - Common Security and Defense Policy High Level Course (CSDP HLC)
- European Security and Defense College - Civilian Aspects of Crisis Management (CMCC)
- Senior Strategic Advisors' Master class on Police Reform in an International and Security Sector Reform Context (Police Master Class)
- UN Senior Mission Leaders Course (UNSML)
- Projektmanagement
- Mentoring Seminar
- Women, Peace and Security
- Investigating and Preventing Sexual and Gender Based Violence in Conflict Environments

Für Missionen vorgesehene Führungskräfte sollten nach Möglichkeit an einem der Kurse teilnehmen.

Nachbereitung

In einem zeitlichen Rahmen von grundsätzlich vier bis zwölf Wochen nach ihrer Rückkehr aus dem Einsatz nehmen alle Beamtinnen und Beamten verpflichtend an einem Nachbereitungsseminar (NBS) teil; einwöchig nach Langzeiteinsätzen, zweitägig für Trainings- bzw. Kurzzeiteinsätze. Dieses dient der Reintegration in das private und dienstliche Umfeld. Ein vorrangiges Ziel ist das Erkennen von Problemstellungen bei der Missionsteilnehmerin bzw. dem Missionsteilnehmer und die Hilfestellung bei deren Bewältigung.

Die Steuerung der NBS-Termine erfolgt über die GSt. AG IPM im Aufhebungserlass. Ein erneuter Auslandseinsatz ist abhängig von der Teilnahme an einem NBS nach Rückkehr aus einer Mission. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Teilnahme am NBS liegt beim Entsender.

Im Rahmen des NBS werden vom Trainingspersonal u. a. besondere Vorfälle/belastende Ereignisse während der Zuweisung hinterfragt, die - bei Bedarf - seitens der Beamtinnen und Beamten gemäß **Anlage 6a** dokumentiert werden sollen. Mit der Dokumentation sollen etwaige Ansprüche der Beamtinnen und Beamten bei ggf. zu einem späteren Zeitpunkt diagnostizierten bzw. manifest werdenden Gesundheitsstörungen gewahrt werden.

Im Falle eines Hinweises auf besondere Vorfälle / belastende Ereignisse erhalten die Beamtinnen und Beamten auf dem NBS vom Trainingspersonal die **Anlage 6a**. Die Erklärung gemäß Anlage 6a ist im Original in einem verschlossenen Umschlag durch das Trainingszentrum an die GSt. AG IPM im BPOLP zu übersenden. Von dort werden alle weiteren Schritte veranlasst (siehe u.a. Erläuterungen zu Anlage 6a). Die Erklärungen gemäß der **Anlage 6a** werden Teil der Gesundheitsakte. Sie werden 30 Jahre aufbewahrt.

Die bundeseinheitlichen Trainings sind durch die drei Trainingszentren regelmäßig zu evaluieren.

Gefährdungsanzeige

Erläuterungen

Eine Gefährdungsanzeige gemäß Anlage 6a sollte unverzüglich nach dem belastenden Ereignis erstellt werden. Eine Erstellung ist aber jederzeit, auch im Nachgang, z.B. im Rahmen eines NBS, möglich.

Bei komplexen Sachverhalten kann ein Gesamtsachverhalt durch die Kontingentleitung geschrieben werden, trotzdem sind individuelle Schilderungen des bzw. der Betroffenen notwendig.

Die Gefährdungsanzeige ist mit Stellungnahme und Unterschrift der Kontingentleitung im Original an die GSt. AG IPM beim BPOLP zu übersenden. Aufgrund verschiedener Missionsgebiete und der damit einhergehenden langen Versandzeiten ist der Vorgang bereits vorab elektronisch durch die Kontingentleitung an die GSt. AG IPM zu übermitteln.

Durch die GSt. AG IPM wird sichergestellt, dass die Gefährdungsanzeige gemäß Anlage 6a unverzüglich an den Ärztlichen und Sicherheitstechnischen Dienst im BPOLP weitergeleitet wird.

Durch den Ärztlichen und Sicherheitstechnischen Dienst im BPOLP wird die Gefährdungsanzeige an den jeweiligen ärztlichen Dienst der Entsender weitergeleitet.

Die ärztlichen Dienste der Entsender geben der bzw. dem Betroffenen eine Rückmeldung über den Eingang der Gefährdungsanzeige.

GEFÄHRDUNGSANZEIGE

I.

Ich bin der Meinung, einer gesundheitsbeeinträchtigenden psychischen /physischen Gefährdung in Ausübung des Dienstes/im Zusammenhang mit einer dienstlichen Stellung ausgesetzt gewesen zu sein.

II. Personalien der/des Betroffenen

Zuname, Vorname.:	
Personalnr.:	
Geburtstag:	
Straße, PLZ, Wohnort:	
Dienststelle, Dienstort, Funktion:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

III. Angaben zur Gefährdung/ zum belastenden Ereignis

1. Gefährdungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit):
 2. Gefährdungsort (genaue Bezeichnung):
 3. Art der Gefährdung/belastendes Ereignis (genaue Bezeichnung):
 4. Zeugen:
 5. Dienstliche Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Gefährdung:
 6. Sachverhaltsschilderung (ggf. zusätzliches Blatt verwenden):
 7. Stand Schutzausrüstung zur Verfügung? () ja () nein
- falls ja:
Beschreibung der Schutzausrüstung:

IV. Erklärung der deutschen Kontingentleitung/der Leitung des Projektes

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift der/des Vorgesetzten

V. Beratungs-/Untersuchungswunsch:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ich wünsche eine ärztliche Untersuchung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Ich wünsche ein Beratungsgespräch | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit dem Ärztlichen Dienst | <input type="checkbox"/> | |
| dem Sozialwissenschaftlichen Dienst | <input type="checkbox"/> | |
| der Polizeiseelsorge | <input type="checkbox"/> | |
| | <input type="checkbox"/> | |

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Betroffenen

1. Ärztliche Aufzeichnungen
2. PVB

Betreuung von Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörigen

Betreuung durch die Kontingentleitung

Soziale Betreuung und Begleitung im Einsatzraum gehören zu den originären Aufgaben einer Polizeiführerin bzw. eines Polizeiführers und liegen somit im Verantwortungsbereich der Kontingentleitung.

Unterstützung durch ein German Support Team (GST)

In Fällen, in denen aufgrund der weiträumigen Dislozierung bzw. der Größe des deutschen Polizeikontingents und/oder der fehlenden Infrastruktur im Missionsgebiet keine angemessene Versorgung, Kommunikation und Verbindung zur Heimat möglich ist, kann zur Unterstützung der Kontingentleitung ein GST eingerichtet werden. Zuständig für die Einrichtung eines GST ist das BMI in Abstimmung mit dem AA.

Kontingenttreffen/Veranstaltungen aus besonderem Anlass

Da die Beamtinnen und Beamten in Missionen i.d.R. über das gesamte Einsatzgebiet disloziert sind und nationale Kontingente grundsätzlich nicht geschlossen eingesetzt werden, bedarf die Betreuung besonderer organisatorischer Maßnahmen.

Bedingt durch den Aufenthalt der Beamtinnen und Beamten in einem fremden Kulturkreis mit überwiegend ausländischen und fremdsprachlichen Beschäftigten, kommt dem Kontakt zu anderen deutschen Kontingentangehörigen eine hohe Bedeutung zu. Es müssen daher in regelmäßigen Abständen sowie zu besonderen Anlässen Kontingent- bzw. Teilkontingenttreffen durchgeführt werden. Diese geben den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, sich auszutauschen, Probleme gemeinsam zu erörtern und den kollegialen Kontakt im nationalen Kreis zu pflegen. Aus Anlass dieser Treffen können dann ggf. weitere Betreuungsmaßnahmen angeboten werden.

Betreuungseinrichtungen vor Ort

Zur Kompensation einsatzbedingter Belastungen ist - insbesondere zur Vermeidung von gesundheitsschädigendem Verhalten - eine sinnvolle Freizeitgestaltung von entscheidender Bedeutung. Hierzu klärt die Kontingentleitung vorhandene Möglichkeiten im Einsatzraum auf und macht diese bekannt. Falls die Infrastruktur im Missionsgebiet keine angemessene Kommunikation und Verbindung nach Hause zulässt, sind

taugliche Kommunikationseinrichtungen (z.B. Satellitenkommunikationsanlagen, Internetverbindungen u.ä.) zur entgeltlichen Nutzung bereitzustellen.

Seelsorgerische Angebote

Die Dienstherren und die Kirchen wirken bei der seelsorgerischen Betreuung im Einsatzgebiet und in der Heimat eng zusammen. Vielfach kann im Rahmen der Möglichkeiten auch die Militärseelsorge der Bundeswehr in Anspruch genommen werden.

Inspektions- und Betreuungsreisen in das Einsatzgebiet

Inspektions- und Betreuungsreisen des für den Auslandseinsatz verantwortlichen Personals aus Bund und Ländern stellen ein wichtiges Betreuungsinstrument dar, da hierdurch die Rückbindung der Beamtinnen und Beamten an die Heimat gefördert und die Möglichkeit der Gesprächsführung mit einer neutralen, nicht in den Einsatz eingebundenen Person eröffnet wird. Im Rahmen dieser Betreuungsbesuche sollten die Missionsangehörigen regelmäßig aufgesucht werden. Die GSt. AG IPM koordiniert die Inspektionsreisen. Hierzu setzen die Entsender sowie andere mit der Betreuung von Missionsangehörigen befasste Einrichtungen die GSt. AG IPM frühzeitig über ihre Besuchsplanungen in Kenntnis.

Ansprechstellen

Zur Betreuung sollten bei Bund und Ländern jederzeit erreichbare Ansprechstellen zur Unterstützung in folgenden Bereichen eingerichtet werden:

- Bereitstellung von Informationen über die aktuelle Lage im Einsatzgebiet
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme aus dem Missionsgebiet zu eigenen Angehörigen
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zwischen den Angehörigen
- Hilfeleistung oder -vermittlung bei Notfällen
- zeitgerechte Information über kurzfristige Terminverschiebungen - soweit erforderlich
- Gesprächs- und Zuhörbereitschaft bei Familienproblemen
- Organisation von Betreuungsveranstaltungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ansprechstellen sollten den Beamtinnen und Beamten sowie deren Angehörigen persönlich bekannt sein.

Fürsorge und Betreuung durch die jeweiligen Heimatbehörden

Die Bindung der Beamtin / des Beamten zur jeweiligen Heimatdienststelle soll während der gesamten Missionszeit aufrecht erhalten werden, um etwaigen Betreuungsbedarf während der Auslandsverwendung frühzeitig zu erkennen und die Reintegration nach Rückkehr aus der Mission zu erleichtern. Hierzu gehört auch Planungssicherheit hinsichtlich einer etwaigen Anschlussverwendung.

Die Entsender sind angehalten, für die zu entsendenden Beamtinnen und Beamten persönliche Kontaktpersonen aus dem dienstlichen Bereich zu benennen, zu deren Aufgaben u.a. gehören kann:

- Versorgung mit Informationen aus dem bisherigen Umfeld
- aktive Kontaktpflege (z.B. Geburtstage, Weihnachten oder Jahreswechsel)
- Unterstützung der dienstlichen Vorgesetzten bei deren Betreuungsaufgaben
- Unterstützung von Angehörigen (soweit gewünscht)

Das

Kriseninterventionsteam der AG IPM (KIT)

Vorbemerkung

Die Betreuung von Beamtinnen und Beamten in Missionen, insbesondere nach belastenden Ereignissen, ist eine wichtige Aufgabe zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzfähigkeit der eingesetzten Kräfte.

Die Leitlinien für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeimissionen beschreiben die Betreuung von Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen. Die Einrichtung des Kriseninterventionsteams der AG IPM (KIT) nimmt bei den Betreuungsmaßnahmen einen bedeutenden Stellenwert ein. Die nachfolgende Konzeption konkretisiert das Ziel, die Aufgaben und die Verfahrensweise im Einsatzfall des KIT.

1. Ziel

Bei besonders belastenden Einsatzsituationen, deren Bewältigung die psychophysischen Verarbeitungskapazitäten eingesetzter deutscher Beamtinnen und Beamten in Missionen übersteigen könnte, soll der Einsatz des KIT durch geeignete Betreuungsmaßnahmen mögliche negative Folgen für Gesundheit und Einsatzfähigkeit verhindern.

Einsatzschwerpunkte sind internationale Polizeimissionen sowie Einsätze deutscher Beamtinnen und Beamte im Ausland.

Diese Konzeption gilt nach Einzelfallentscheidung auch für sonstige Bedienstete, die im Auftrag des BMI im Rahmen von Einsätzen im Ausland in Not geraten.

Der Einsatz des KIT ist im Regelfall dann angezeigt, wenn Einsatzkräfte einem Ereignis ausgesetzt waren, das deutlich außerhalb der gewöhnlichen menschlichen und dienstlichen Belastungserfahrung liegt und wahrscheinlich ist, dass die normalen Kompensationsmechanismen überfordert sind sowie die im Einsatzraum vorhandenen Hilfsangebote nicht mehr ausreichen. Dies ist bei Miterleben von Todesfällen,

schweren Verletzungen, Geiselnahmen oder sonstigen existenzbedrohenden Situationen anzunehmen.

2. Aufgaben

2.1 Das KIT soll im Einsatzfall:

- ereignisbezogene, qualifizierte Nachsorge im Standard der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zur Wiederherstellung der psychisch-emotionalen und der physischen Stabilität, der Gesundheit sowie der Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte durchführen.

Die Teilnahme an der psychosozialen Nachsorge soll betroffenen Beamtinnen und Beamten zeitnah nach einer Extremsituation angeboten werden. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

- das BMI, ggf. die Kontingentleitung, über eventuell notwendige und weiterführende Maßnahmen beraten oder informieren.

Bei entsprechender Indikation kann das KIT im Interesse des Wohls der Betroffenen sowie der Einsatzfähigkeit des Kontingents empfehlen, betroffene Beamtinnen oder Beamte aus der Mission herauszulösen.

Entscheidungen über Dienstfähigkeiten und anschließenden Heilbehandlungen bleiben der Ärztin /dem Arzt vorbehalten.

- den Beistand für Angehörige in Deutschland leisten, sofern dies nicht über regional zuständige Betreuungseinrichtungen sichergestellt wird (Seelsorge, Ärztliche Dienste, Sozialwissenschaftliche Dienste und Psychologische Dienste).

- im Einzelfall, gemäß gesonderter Entscheidung des BMI, kurzfristig eine Koordinierungsstelle einrichten und anfallende Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachbereitung übernehmen.

2.2 Das KIT soll als ständige Aufgabe:

- zur einsatzspezifischen Fortbildung an allgemeinen Vor- und Nachbereitungsseminaren sowie an den Inspektionsreisen in Missionsgebiete teilnehmen, um betreuungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen.
- den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den KIT-Mitgliedern pflegen und damit einen gemeinsamen Standard der Psychosozialen Notfallversorgung

(PNSV) erhalten. Hierzu sollen anlassbedingt, mindestens jedoch alle zwei Jahre Arbeitstreffen durchgeführt werden.

2.3 Das KIT kann auf Nachfrage bei Bedarf:

- die Kontingentleitung bei der Klärung missionsinterner sozialer Konflikte unterstützen.
- externe Hilfsangebote im Einsatzgebiet ermitteln und bewerten.

3. Aufbau und Organisation

3.1 Zusammensetzung

Das KIT setzt sich drittelparitätisch aus Ärztinnen/Ärzten, Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten und einem Pool aus Seelsorgerinnen/Seelsorgern, Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftlern und Psychologinnen/Psychologen zusammen. Insgesamt soll die Anzahl der Mitglieder ca. 30 betragen.

3.2 KIT-Koordinatorinnen/Koordinatoren

Zur Abstimmung aller Angelegenheiten des KIT benennt das BMI eine KIT-Koordinatorin/einen Koordinator und zwei stellvertretende Koordinatorinnen / Koordinatoren.

Die Koordinatorin/der Koordinator soll eine PVB`in oder ein PVB sein. Eine stellvertretende Koordinatorin / ein stellvertretender Koordinator soll aus dem Bereich Medizin und eine stellvertretende Koordinatorin / ein stellvertretender Koordinator aus den Bereichen Seelsorge, Sozialwissenschaften oder Psychologie kommen.

Die KIT-Koordinatoren sind Ansprechpartner für das BMI und die KIT-Mitglieder.

3.3 Aufstellung

Bund und Länder werden gebeten, ihre KIT-Mitglieder dem BMI wie folgt zu benennen:

- Name
- Berufsgruppe
- Erreichbarkeiten und
- ggf. Erfahrungen in Bezug auf Missionsgebiete
- Zeugnis der gesundheitlichen Eignung einschließlich der erforderlichen Impfungen

Bund und Länder tragen dafür Sorge, dass die KIT-Mitglieder im Einsatzfall unverzüglich zur Verfügung stehen.

4. Einsatzfall

Die Entscheidung über den Einsatz trifft das BMI in Absprache mit der Kontingentleitung sowie dem Vorsitz der AG IPM. Die Entsender werden unmittelbar über den Aufruf des KIT und den Einsatzverlauf informiert. Im Einsatzfall wird ein KIT-Einsatzteam durch das BMI nach folgenden Grundsätzen zusammengestellt:

- jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter möglichst mit entsprechender Spezialisierung für das Krisengebiet aus den Bereichen Medizin und Polizeivollzugsdienst sowie Seelsorge oder Sozialwissenschaften oder Psychologie
- möglichst mindestens ein KIT-Mitglied aus dem betroffenen Endsenderland
- die Leitung obliegt einer Ärztin/einem Arzt

Das BMI sendet den betroffenen Entsendern einen entsprechenden Entsendeerlass für die vorgesehenen KIT-Mitgliedern mit der Bitte um Anordnung der Dienstreise zu. Die Verwaltung, Logistik, und Abrechnung der KIT-Einsätze werden durch das BMI geregelt.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Beamtinnen und Beamten sollen über das KIT im Rahmen der Vorbereitungsseminare sowie ggf. bei Inspektionsreisen informiert werden.

Weitere Maßnahmen sind mit dem BMI abzustimmen.

Erklärung zu Neutralitätsgebot, Familienangehörigen im Missionsgebiet u.a.

ERKLÄRUNG

Name, Vorname

Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Dienststelle

Neutralität

Das Neutralitätsgebot als Voraussetzung meiner Entsendung habe ich zur Kenntnis genommen. Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse, die das Neutralitätsgebot berühren könnten, werde ich unverzüglich (d.h. ohne schuldhafte Verzögerung) der deutschen Kontingentleitung anzeigen.

Familienangehörige im Einsatzgebiet

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass das Einsatzgebiet mandatierter Friedensmissionen und bilateraler Polizeiprojekte nicht zum, auch nur vorübergehenden, Aufenthalt meiner Familie, meiner Familienangehörigen oder meiner Lebenspartnerin bzw. meines Lebenspartners im Einsatzgebiet geeignet ist.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass im Krisenfall eine Evakuierung analog der Missionsangehörigen durch den Mandatgeber bzw. die Bundesrepublik Deutschland für den o.a. Personenkreis nicht vorgesehen ist.

Verschweigen von Erkrankungen im Rahmen der ärztlichen Untersuchung zur Teilnahme an einer Verwendung in einer mandatierten Friedensmission bzw. einem bilateralen Polizeiprojekt.

Mir ist bekannt, dass unwahrheitsgemäße bzw. unterlassene Angaben zu Vorerkrankungen zur sofortigen Aufhebung der Zuweisung führen können.

Dienstreisen außerhalb des Entsendungsgebietes auf Verlangen des Mandatgebers

Dienstreisen, die auf Anordnung des Mandatgebers außerhalb des Entsendungsgebietes erfolgen sollen, sind vorab durch die GSt AG IPM zu genehmigen.

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei derartigen Dienstreisen kein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag, Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld besteht.

Unterhalt

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass sich durch auslandsbedingte Zahlungen mein Einkommen erhöht und dies Auswirkungen auf eventuelle Unterhaltszahlungen haben kann.

Ein- und Ausreisemodalitäten, Heimfahrten gemäß § 13 ATGV und private Pkw im Entsendungsgebiet

Ich bin darüber informiert worden, dass die Ein- und Ausreise, sowie die Heimfahrten gemäß § 13 ATGV ausschließlich per Flugzeug oder mittels anderer öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen. Die Reiseorganisation liegt beim Bundespolizeipräsidium, das vor Reiseantritt die unbaren Reisemittel zur Verfügung stellt.

Weiterhin bin ich darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die AG IPM nicht für Schäden, Verlust oder Unfälle mit privaten Kraftfahrzeugen im Entsendungsgebiet oder in Drittländern haftet. Gleiches gilt für die Rückführung des Pkw nach einer vorzeitigen Ausreise aus dienstlichem oder privatem Anlass. Dienstreisen im Auftrag des Mandatgebers sind grundsätzlich mit dessen Dienstfahrzeugen durchzuführen.

Inanspruchnahme der Kürzung der Umsatzsteuer

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zur Ausfuhr von Waren [Kauf von Waren zur angeblichen oder nur vorübergehenden Ausfuhr in ein Drittland (= Einsatzgebiet) unter Inanspruchnahme des gekürzten Umsatzsteuersatzes] im nicht kommerziellen Reiseverkehr in der Regel neben beamtenrechtlichen Folgen auch zu steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren führen.

Dienstliche Ausrüstung, Bekleidung und möglicher Verlust bzw. Beschädigung

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die mir für den Einsatz im Entsendungsgebiet zur Verfügung gestellten Führungs- und Einsatzmittel sowie Bekleidungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und verwahren sind. Beschädigung oder Verlust sind sofort über die Kontingentleitung auf dem Dienstweg dem Zentralen Logistikstützpunkt

Auslandsverwendungen des Bundespolizeipräsidiums (ZLSPA) anzuzeigen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bzw. Verluste bin ich zur Ersatzleistung verpflichtet. Über mögliche beamtenrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Folgen wurde ich informiert.

Ich bin darüber belehrt worden, dass die persönliche Abgabe der dienstlichen Bekleidung und der Führungs- und Einsatzmittel, die ich vom Bund für die Teilnahme an einer mandatierten Friedensmission oder eines bilateralen Polizeiprojekts erhalten habe, in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen nach Eintreffen des Gepäcks in der ZLSPA zu erfolgen hat.

Versicherungsschutz

Mir ist empfohlen worden, meinen Versicherungsschutz mit Blick auf den Auslandseinsatz zu überprüfen.

Auf mögliche dienstrechtliche Folgen bei Verstößen wurde ich hingewiesen.

Datum, Unterschrift

Muster Kontingentbeitrag

Kontingentbeitrag - Ergänzende Feststellungen zum VN-Beurteilungsbogen / Erläuterungen - (gilt sinngemäß für alle Missionen) für	
Name, Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beamtin/des Beamten:	
Einsatzgebiet:	
Einsatzzeitraum:	
Tätigkeiten während des Einsatzzeitraums:	
Verwendung während des Einsatzzeitraums:	Funktion(en): Erläuterung: <ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiter-/ in, Monitor • Führungsfunktion • herausgehobene Führungsfunktion
Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Führungsspanne):	
Name, Amtsbezeichnung, Funktion und Nationalität der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers:	

Feststellungen zum deutschen Teilkontingent

Die Beamtin/der Beamte erhielt mit Wechsel des deutschen Kontingents zum

..... in der VN-Beurteilung die Bewertung

(Datum) (Prädikat)

Insgesamt wurden zum Kontingentwechsel die Leistungen von

(Anzahl)

Beamtinnen/Beamten aus dem Entsendestaat Bundesrepublik Deutschland in Form einer VN-Beurteilung bewertet.

Folgende VN-Bewertungen wurden vergeben:

Anzahl nach Besoldungsgruppen (A)											VN-Bewertungsskala
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
											Unusual Contribution
											Exceeds Expectation
											Fully Satisfactory
											Partly Satisfactory
											Unsatisfactory

Feststellungen der Kontingentleiterin/des Kontingentleiters

Die/der auf Blatt 1 genannte Beamtin/Beamte kann von mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Leiter/-in des Deutschen Kontingentes

- aufgrund der Organisationsstrukturen im Einsatzgebiet **nicht** ergänzend beurteilt werden.
- aufgrund meiner persönlichen Wahrnehmungen wie folgt ergänzend eingeschätzt werden (ggf. gesondertes Blatt):

Erläuterungen zu VN-Beurteilungen

Seit 1994 nehmen deutsche Beamtinnen und Beamte mit Erfolg an Auslandsmissionen teil. Es ist davon auszugehen, dass dieses Engagement zunehmen wird. Die für diese Einsätze gefertigten Beurteilungsergebnisse der verantwortlichen Organisationen ("UN – Performance Appraisal Form" etc.) werden im zunehmenden Maße in den in Deutschland zu fertigenden Beurteilungen Berücksichtigung finden müssen. Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die Beurteilungsbeiträge der Mandatgeber sind im Rahmen der Beurteilungsrichtlinien des Bundes und der Länder sowie nach der Rechtsprechung des BVerwG bei Bedarfs- und Regelbeurteilungen als Beurteilungsbeitrag vom (End-) Beurteiler/von der (End-)Beurteilerin zwingend zu berücksichtigen.
2. Die Vereinten Nationen haben mit Wirkung vom 01. März 2007 ein neues Beurteilungssystem (Performance Appraisal Form) eingeführt. Dieses Beurteilungssystem beinhaltet eine Quotenregelung der VN-Mitarbeiter/-innen, nach der zukünftig
4% mit "unsatisfactory",

15%	mit "partly satisfactory",
55%	mit "fully satisfactory",
24%	mit "exceeds expectation" und
2%	mit "unusual contribution"

beurteilt werden sollen. Damit soll u. a. eine höhere Differenzierung erreicht werden.

Deutsche Beamtinnen und Beamte genießen in den Auslandseinsätzen wegen ihrer Leistungen eine hohe Anerkennung. Daher ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der deutschen Beamtinnen und Beamten eine Einstufung in die Notenstufe "fully satisfactory" erhält. Diese Notenstufe ist für Beamtinnen und Beamte vorgesehen, die ihre Aufgaben in der Mission gut erfüllt haben. Eine noch bessere Einstufung erfolgt aufgrund besonders guter Leistungen. Eine solche Einstufung ist durch die Beurteilerin bzw. den Beurteiler schriftlich zu begründen.

Allerdings ist zu beachten, dass die Beurteilung durch den Mandatgeber primär Bedeutung für dessen zukünftige Personalentscheidungen hat (erneute Entsendung, Verlängerung der Verwendung, Übertragung von Führungsfunktionen).

3. Aufgrund der Situation in den Missionsgebieten ist es der deutschen Kontingentleitung nicht immer möglich, alle im Auslandseinsatz befindlichen deutschen Beamtinnen und Beamten zu beurteilen. Der durch die Kontingentleitung gefertigte Beitrag soll der (End)Beurteilerin bzw. dem (End-)Beurteiler die Einbeziehung des „UN-Performance Appraisal Form“ erleichtern.
4. VN-Beurteilungen, die die o. a. Prädikate aufweisen, sollen, soweit sich aus den obigen Angaben keine anderen Erkenntnisse ergeben, entsprechend in der Gesamtbeurteilung Berücksichtigung finden. Das Ausmaß der Berücksichtigung bleibt dabei in der Entscheidung der deutschen (End-)Beurteilerin/des deutschen (End-)Beurteilers.

5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz der Beamtinnen und Beamten teilweise mit erheblich erschwerten Lebens- und Arbeitsbedingungen und im privaten Bereich mit ungewöhnlichen Belastungen begleitet ist.

Kontingentsstempel

Kontingentleitung des Polizeikontingents der Bundesrepublik Deutschland

Anlage zum Kontingentbeitrag:

„UN-Performance Appraisal Form“ für die auf Blatt 1 genannte Beamtin bzw. den auf Blatt 1 genannten Beamten

Muster Beitrag Kontingentleitung

Dienstliche Beurteilung in der Bundespolizei
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Regelbeurteilung <input type="checkbox"/> Anlassbeurteilung Anlass: _____	<input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter <input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
Stichtag:	Beurteilungszeitraum:
nur bei Regelbeurteilung	von _____ bis _____

I. Personalangaben und formelle Beurteilungsgrundlagen**Mitarbeiter/-in**

Name, Vorname	geboren am:
Amtsbezeichnung	letzte Ernennung:
Dienststelle, Organisationseinheit	
Funktionsbezeichnung/-wertigkeit	

Beurteilende (vgl. Nr. 3)

Erstbeurteilende(r) (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, Funktion)
Zweitbeurteilende(r) (Amtsbezeichnung, Name, Vorname, Funktion)

Beteiligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Kooperationsgespräche im Beurteilungszeitraum (vgl. Nr. 5.2)	
Gespräch vor Beurteilung am (vgl. Nr. 5.4)	Mitarbeiter hat auf Gespräch verzichtet <input type="checkbox"/>

Schwerbehinderung/Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 SGB IX

(Wird von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt)	Einverständnis der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für das Gespräch mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (vgl. Nr. 6.1)
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Gespräch wurde geführt am (entfällt, wenn zuvor "liegt nicht vor" angekreuzt ist):	

II. Leistungsbeurteilung (vgl. Nr. 4.1)

Anforderungsprofil (vgl. Nr. 4.1.2)

Wertigkeit der übertragenen Funktion:

Im Beurteilungszeitraum die Funktion prägende Tätigkeiten (ggf. unter Angabe von Zeitabschnitten):
→ in der Regel nicht mehr als fünf

Noten (vgl. Nr. 4.3)

A1	Reserviert für seltene Einzelfälle, denen man mit der Note A 2 nicht gerecht würde (bedarf einer gesonderten Begründung). Die Leistungen übertreffen die Anforderungen dauerhaft in signifikanter Weise; besondere Leistungen und Fähigkeiten ragen während des gesamten Beurteilungszeitraumes deutlich heraus.
A2	Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in signifikanter Weise; besondere Leistungen und Fähigkeiten ragen während des überwiegenden Beurteilungszeitraumes deutlich heraus.
B1	Genügt den Anforderungen des Arbeitsplatzes voll und ganz, erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen und verhält sich in jeder Hinsicht einwandfrei und übertrifft die Anforderungen häufig.
B2	Genügt den Anforderungen des Arbeitsplatzes voll und ganz, erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen und verhält sich in jeder Hinsicht einwandfrei und übertrifft die Anforderungen gelegentlich.
B3	Genügt den Anforderungen des Arbeitsplatzes voll und ganz, erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen und verhält sich in jeder Hinsicht einwandfrei und erfüllt die Anforderungen voll.
C1	Die Leistungen erfüllen die Anforderungen nur teilweise. Eignung bzw. Leistung entsprechen nicht über den gesamten Beurteilungszeitraum hinweg dem Anforderungsniveau, aber das Potenzial und die Bereitschaft die Leistungsschwächen zu beheben sind vorhanden.
C2	Die Leistungen erfüllen die Anforderungen nicht. Das erforderliche Leistungs- und Eignungsniveau wurde trotz der Rückmeldung im Alltag und gemeinsamer Entwicklungsbemühungen mit den Vorgesetzten eindeutig nichterreicht.

Dienstliche Beurteilung in der Bundespolizei

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Leistungsmerkmale/ -bewertung (vgl. Nr. 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4)

	Gewichtung (besonders wichtige ankreuzen)	Erst- beurteilende(r)	Zweit- beurteilende(r)
1. Arbeitsergebnisse			
1.1 Qualität und Verwertbarkeit <small>(obligatorisch)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.2 Arbeitsmenge und Termingerechtigkeit	<input type="checkbox"/>		
1.3 Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes	<input type="checkbox"/>		
2. Fachkenntnisse <small>(obligatorisch)</small>			
	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Arbeitsweise			
3.1 Eigenständigkeit	<input type="checkbox"/>		
3.2 Initiative	<input type="checkbox"/>		
3.3 Vertretung des Verantwortungsbereichs	<input type="checkbox"/>		
3.4 Dienstleistungsorientierung	<input type="checkbox"/>		
3.5 Mündlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>		
3.6 Schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>		
4. Soziale Kompetenz			
4.1 Verantwortungsbereitschaft	<input type="checkbox"/>		
4.2 Zuverlässigkeit <small>(obligatorisch)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>		
4.3 Zusammenarbeit und teamorientiertes Handeln <small>(obligatorisch)</small>	<input checked="" type="checkbox"/>		
4.4 Umgang mit Konfliktsituationen	<input type="checkbox"/>		
5. Führung			
5.1 Organisation	<input type="checkbox"/>		
5.2 Anleitung und Aufsicht	<input type="checkbox"/>		
5.3 Delegation	<input type="checkbox"/>		
5.4 Motivierung	<input type="checkbox"/>		
5.5 Förderung von Mitarbeitern	<input type="checkbox"/>		
5.6 Geschlechtergerechtigkeit/Genderkompetenz	<input type="checkbox"/>		
6. Körperliche Leistung			
	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>		

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (vgl. Nr. 4.3)

III. Befähigungsbeurteilung (vgl. Nr. 4.2)

Befähigungsmerkmale/ -bewertung (vgl. 4.2.1 und 4.2.2)

Merkmale, die nicht beobachtet werden konnten, sind zu streichen.
Ggf. weitere besondere Merkmale ergänzen und bewerten.

A = besonders stark ausgeprägt C = normal ausgeprägt	B = stärker ausgeprägt D = schwächer ausgeprägt	Erstbeurteilende(r)				Zweitbeurteilende(r)			
		A	B	C	D	A	B	C	D
Auffassungsgabe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Denk- und Urteilsfähigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verhandlungsgeschick		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interkulturelle Kompetenz		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ideenreichtum		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzeptionelles Arbeiten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisatorische Fähigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Genauigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbständigkeit des Handelns		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernfähigkeit und -bereitschaft		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fähigkeit zum Führen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeine Bemerkungen, Anmerkungen zu festgestellten Leistungen und Befähigungen
(vgl. Nm. 2.2., 2.3.2, 4.2.3)

Besoldung, Abfindungsregelungen

Auslandsbesoldung in Form von Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Rechtsgrundlage für die Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags ist § 56 BBesG in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung = AusIVZV in der jeweils gültigen Fassung). Mit dem AVZ werden alle mit der besonderen Verwendung verbundenen materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten.

Der AVZ wird vom Bundesministerium des Innern als der für die hier genannten besonderen Verwendungen zuständigen obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerien der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung gemäß §§ 2 und 3 AusIVZV entsprechend der jeweiligen aktuellen Lage im Missionsgebiet als Tagessatz in sechs Stufen festgesetzt. Die Festsetzung des AVZ unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, um nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderungen der Verwendungsverhältnisse im jeweiligen Einsatzgebiet Rechnung zu tragen. Die Überprüfung erfolgt i.d.R. einmal im halben Jahr.

Der AVZ wird steuerfrei gewährt (§ 3 Nr. 64 Einkommenssteuergesetz - EStG).

Neben dem AVZ stehen Erschwerniszulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, für Wechselschichtdienst und Schichtdienst nicht zu. Mehrarbeitsvergütung wird neben einem AVZ nicht gewährt.

Leistungen der Mandatgeber sind gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 BBesG auf den AVZ anzurechnen, soweit diese nicht reisekostenrechtliche Leistungen der Mandatgeber abgelden. Nicht zweckbestimmte Tagegelder der Mandatgeber werden nach Abzug der in reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes (ARVVwV in Verb. mit BRKG und ARV) vorgesehenen Tage- und Übernachtungsgelder für das Einsatzgebiet voll auf den AVZ angerechnet.

Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der AVZ weitergewährt, sofern sich die Beamtin oder der Beamte im Einsatzgebiet aufhält. An Urlaubstagen

oder Tagen sonstiger Abwesenheit aus dem jeweiligen Einsatzgebiet wird kein AVZ gewährt.

Für Dienstreisen außerhalb des Verwendungsgebietes steht kein AVZ zu. Ein Kostenersatz für entgangenen AVZ aufgrund einer Dienstreiseanordnung (z.B. des Mandatgebers) ist nicht vorgesehen.

Auslandstrennungsgeld in Form von Reisekostenvergütung

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Während ihrer Verwendung in Missionen haben die Beamtinnen und Beamten Anspruch auf Auslandstrennungsgeld (ATG) gemäß § 12 Abs. 7 Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV). Die Höhe des Auslandstrennungsgeldes entspricht der Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) und der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV).

Mit dem Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 ATGV werden die notwendigen Auslagen für Unterkunft - Auslandsübernachtungsgeld - und Verpflegung - Auslandstagegeld - abgegolten. An Urlaubstagen oder Tagen sonstiger Abwesenheit aus dem jeweiligen Einsatzgebiet wird grundsätzlich kein ATG gewährt; die Regelungen der ARV finden Anwendung. Das Auslandstagegeld ist ab dem 4. Monat der Verwendung steuerpflichtig; das Auslandsübernachtungsgeld kann dagegen steuerfrei gewährt werden.

Die Höhe des Auslandstrennungsgeldes unterliegt im Rahmen allgemeiner Überprüfungen der Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen Veränderungen.

Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten direkt von den Mandatgebern erhalten, werden -soweit sie für den gleichen Zweck wie das Auslandstrennungsgeld bestimmt sind- auf dieses angerechnet.

Reisebeihilfen

Berechtigten i.S.d. § 4 ATGV wird für je drei Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für Heimfahrten gewährt. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf je zwei Monate festlegen. Der Anspruchszeitraum beginnt mit

dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag, für den Auslandstrennungsgeld zu-
steht.

Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 ATGV sind in der Regel alle Beamtinnen und
Beamten, die Mandaten zugewiesen wurden und AVZ erhalten.

Abrechnung

Die Abrechnung aller auslandsbezogenen Leistungen erfolgt zentral durch das Bun-
despolizeipräsidium. Reisebeihilfen und Dienstreisen (auch Ein- und Ausreise) werden
i.d.R. unbar, d.h. nur durch die Gestellung von Flug- und Bahntickets, durch das
BPOLP zur Verfügung gestellt. Ausnahmen dazu trifft die GSt. AG IPM im Einverneh-
men mit den Entsendern.

Leistungen der Mandatgeber

Die Vereinten Nationen und die Europäische Union gewähren i. d. R. den Beamtinnen
und Beamten, die ihnen zugewiesen werden, Tagegelder (Mission Subsistence Allo-
wance -MSA - oder per diems - hardship und risk allowance). Die MSA der VN und der
per diems der EU sind zweckbestimmt und dienen als Aufwandsentschädigung für die
Lebensunterhaltungskosten in der Mission (Unterkunft, Verpflegung und sonstige rei-
sekostenrechtliche Nebenkosten). Sie sind auf die deutschen Ansprüche der Aus-
landslandstrennungsgeldvergütung anzurechnen. Die Härte- und Risikozulagen der
EU haben die gleiche Zweckbestimmung wie der AVZ, und sind deshalb darauf anzu-
rechnen.

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts gelten die Regelungen gemäß **Anlage 13** Nr.
7 dieser Leitlinien.

Sonderurlaub, Zusatzurlaub, Reisetage

Sonderurlaub

Den Beamtinnen und Beamten des Bundes werden unmittelbar nach Rückkehr aus dem Einsatz bis zu drei Tage Sonderurlaub nach § 22 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (SUrIV) gewährt. Dieser Sonderurlaub dient auch dienstlichen Zwecken. Den Personal stellenden Entsendern wird empfohlen, die Abordnung ihrer Beamtinnen und Beamten in den Geschäftsbereich des Bundes entsprechend zeitversetzt nach Rückkehr aus dem Einsatz aufzuheben.

Im Ausland tätige Beamtinnen und Beamte erhalten gemäß § 18 Abs. 4 SUrIV für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der ATGV gewährt wird, bis zu drei Arbeitstage Urlaub innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

Zusatz- und Heimaturlaub

Für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie für die in den Geschäftsbereich des Bundes abgeordneten Beamtinnen und Beamten der Länder gilt die Heimaturlaubsverordnung (HUrIV) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Danach erhalten die Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihres Aufenthalts in bestimmten Einsatzländern einen jährlichen Zusatzurlaub, um den sich der Erholungsurlaub entsprechend verlängert.

Soweit Beamtinnen und Beamte in Ländern oder Gebieten nach § 1 HUrIV eingesetzt sind, die nicht in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über zusätzliche Urlaubstage für Beamtinnen und Beamte des Auswärtigen Dienstes an ausländischen Dienstorten“ aufgeführt sind, setzt das Bundesministerium des Innern den Zusatzurlaub im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt fest.

Reisetage

Gemäß § 3 HUrIV erhalten die Beamtinnen und Beamten für eine Reise von einem Dienstort außerhalb Europas ins Inland neben dem Zusatzurlaub einmal jährlich zusätzliche Urlaubstage (Reisetage). Sie betragen pro angefangene sechs Stunden

durchschnittlich erforderlicher Reisezeit - jeweils für die Hin- und Rückreise - einen halben Tag, höchstens jedoch sechs Arbeitstage pro Jahr.

Versorgungsrechtliche Angelegenheiten

Im Folgenden wird die Regelung für den Bund dargestellt. Die Länder können seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 auf dem Gebiet der Beamtenversorgung eigene Regelungen treffen.

Einsatzversorgung (§ 31a BeamtVG)

Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes bei einer besonderen Verwendung im Ausland (z.B. auf der Grundlage eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung auf Beschluss der Bundesregierung) eingetretenen Unfalls oder einer Erkrankung im Sinne des § 31 BeamtVG einen gesundheitlichen Schaden erleidet (Einsatzunfall). Gleiches gilt, wenn die Erkrankung oder der Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei der besonderen Verwendung im Ausland zurückzuführen ist (§ 31a Abs. 2 BeamtVG). Die besondere Verwendung beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes. Eine Unfallfürsorge ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte grob fahrlässig oder vorsätzlich der Gefährdung ausgesetzt hat.

Beamtinnen und Beamte erhalten gemäß § 37 Abs. 3 BeamtVG (erhöhtes) Unfallruhegehalt, wenn sie einen Einsatzunfall erlitten und infolge dessen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten sind. Außerdem müssen diese Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent eingeschränkt sein.

Beamtinnen und Beamten, die einen sog. qualifizierten Dienstunfall (vgl. § 37 BeamtVG) erlitten haben, erhalten (zusätzlich) eine einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 BeamtVG, wenn sie infolge des Dienstunfalles in ihrer Erwerbstätigkeit dauerhaft um wenigstens 50 v.H. beeinträchtigt sind.

Unter den Voraussetzungen des § 43a BeamtVG werden auch Sach- und Vermögensschäden in angemessenem Umfang ersetzt (Schadensausgleich in besonderen Fällen, s. unten).

Ist eine Beamtin oder ein Beamter (mit Anspruch auf Unfallruhegehalt) an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, erhalten die Hinterbliebenen Unfallhinterbliebenenversorgung.

Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43a BeamtVG)

Sach- und Vermögensschäden, die einer Beamtin oder einem Beamten während einer besonderen Auslandsverwendung als Folge von besonderen vom Inland abweichenden Verhältnissen, insbesondere Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft entstehen, werden im angemessenen Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden, die eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen erleidet, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter betroffen ist. Ein angemessener Ausgleich wird auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen der in § 43a Abs. 1 und 2 BeamtVG bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich auch den in § 43a Abs. 3 BeamtVG näher bezeichneten Hinterbliebenen gewährt.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin oder der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

Kostenträger

Ansprüche auf Unfallfürsorgeleistungen können nur gegen den eigenen Dienstherrn erhoben werden, auch wenn sich der Unfall während der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ereignet hat.

Anrechnungsvorschriften

Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach dem Beamtenversorgungsgesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die von anderer Seite - insbesondere von Drittstaaten oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen - wegen desselben Schadens erbracht oder veranlasst werden. Die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten beruhen, ist ausgeschlossen.

Meldung von Dienstunfällen

Unfälle, aus denen sich Ansprüche nach dem BeamtVG ergeben können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls oder der ärztlichen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung bezeichneten Krankheit nach § 31 Abs. 3 BeamtVG der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten zu melden und bei Abordnungen von Länderbeamtinnen bzw. -beamten über das BMI auf dem Dienstweg an die in den Ländern bestimmte Stelle weiterzuleiten. Die Meldung sollte in einer standardisierten Unfallanzeige (BPol Vordruck 400) erfolgen (**Anlage 12a**).

Vordruck BPOL 4 00 021a

Hinweise
Bearbeiten von
Unfallmeldungen

Hinweise - Erstellung der
Unfallmeldung
(Formblatt U 1)

Formblatt U 1

Eingang
Datum, Stempelabdruck, NZ

Unfallmeldung

I

A Angaben zur Person der/des Verletzten:

Dienst-/Amtsbez.:	
Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Behörde/Dienststelle:	
Heilfürsorge/Beihilfe:	<input type="checkbox"/> Heilfürsorge <input type="checkbox"/> Beihilfe
Personalkennziffer:	

B Angaben zum Unfall (vom Verletzten auszufüllen oder zur Niederschrift zu geben, im Falle des Todes vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten auszufertigen)

1 Ort mit PLZ, Straße, Datum, Uhrzeit des Unfalls:

Ort:	
Datum:	
Uhrzeit:	

2 a) Der Unfall ereignete sich in Ausübung bzw. infolge nachstehend beschriebener dienstlicher Tätigkeit:

b) Die dienstliche Tätigkeit war schriftlich mündlich angeordnet durch:

3 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (wie, unter welchen Umständen ist der (Körper-)Schaden entstanden, Angabe der beteiligten Maschinen und Geräte) –
(Wenn eine Krankheit als Dienstatfall gelten soll: auf welche Umstände wird die Erkrankung zurückgeführt?):

4 Eintretener Körperschaden:

5 Zeuge(n) des Unfalls (die benannten Zeugen haben die getätigten Angaben zu bestätigen):

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Amtsbezeichnung (ggf. Kontaktdaten in Anlage beifügen)	Die unter B 1 bis B 3 gemachten Angaben werden bestätigt (Unterschrift)

II

Behörde/Dienststelle

Ort, Datum**Zu den Angaben der/des Verletzten (Erkrankten) bemerke ich Folgendes:**

Name und Amtsbezeichnung der/des unmittelbaren
Dienstvorgesetzten der/des Verletzten

III

Behörde/Dienststelle

Ort, Datum**UR**

an den zuständigen Arzt in der BPOL _____

in _____

mit der Bitte um Angabe der Art der Verletzung (oder Krankheit) und um Stellungnahme,

1. ob der angegebene Körperschaden nach dem ärztlichen Befund zweifelsfrei die Folge des Unfalls ist,
2. ob wegen gegebenenfalls bleibender Folgen oder Verneinung der Frage zu 1. oder aus anderen Gründen die Durchführung einer förmlichen Untersuchung für angezeigt gehalten wird. In diesem Fall bitte ich um gutachtliche Stellungnahme auf Formblatt U 2.

IV

Briefstempel des Arztes

Ort, Datum**U**

an Einsender zurück

Art der Verletzung oder Krankheit:

Stellungnahme zu III 1. ja neinStellungnahme zu III 2. nein – bleibende Folgen sind nicht zu erwarten Feststellung MdE entfällt

Hinweis: Sind bei Unfällen die Verletzungen so geringfügig, dass sie nach kurzer oder absehbarer Zeit durch ärztliche Behandlung folgenlos behoben sind und eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist, so kann die Feststellung der MdE entfallen.

 ja – gutachtliche Stellungnahme ist beigelegt**Verteiler**Personalakte, Unterordner E
Ärztliche Aufzeichnungen
Personalrat

Name und Amtsbezeichnung

Medizinische Angelegenheiten

1 Medizinische Vorbereitung auf den Missionseinsatz

Ein Bericht über den Gesundheitszustand der Beamtinnen und Beamten ist der Gesundheitsabteilung der internationalen Organisation zuzuleiten. Er dient sowohl der Feststellung des Gesundheitszustandes als auch der Einsatzfähigkeit zu Beginn der Mission.

Von Seiten der internationalen Organisation wird mit Recht auf die Beachtung persönlicher Gesundheitshygiene hingewiesen. Je nach Einsatzland werden ferner nähere Informationen zu adäquatem Verhalten in Bezug auf endemische Krankheiten, ggf. Tropenhygiene, Trinkwasserversorgung, Nahrungsmittel- und Küchenhygiene, Vermeidung von Insektenstichen u.ä. gegeben. Kenntnisse über die Ansteckungsmöglichkeiten durch HIV sowie zu deren Vermeidung werden erwartet. Die internationale Organisation behält sich vor, Vorgaben für nötige Schutzimpfungen und Malaria-Prophylaxe zu machen. Gleichwohl bleibt der Dienstherr verantwortlich für die Einhaltung der medizinischen Mindeststandards.

2 Medizinische Richtlinien

Die bei Missionen eingesetzten Beamtinnen und Beamten sind Gefahren ausgesetzt, die beim Dienst im Inland normalerweise nicht gegeben sind. Darüber hinaus besteht aufgrund veränderter und belastender Arbeitsbedingungen die Möglichkeit, dass sich bereits bestehende oder latente gesundheitliche Probleme verschlimmern.

Bei der Beurteilung von Einsatzkräften für Missionen muss bedacht werden, dass sie möglicherweise in Gebiete geschickt werden, in denen besondere endemische Krankheiten auftreten, die hygienischen Verhältnisse und die Qualität der medizinischen Versorgung unter dem hier üblichen Standard liegen.

Die eingesetzten Kräfte müssen eventuell weite Strecken zu Fuß zurücklegen und unter einfachsten Bedingungen leben. Möglicherweise gibt es nur sehr wenige Freizeiteinrichtungen. Es ist u.a. darauf zu achten, dass auch bei Verlust der Sehhilfe eine zum Selbstschutz ausreichende Sehschärfe bei Tag und Nacht vorhanden ist.

Die polizeiärztliche Beurteilung erfolgt aufgrund der Anamnese und der Untersuchungsbefunde unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes und der vorgesehenen Verwendung.

Dabei ist besonders zu beachten, dass gesundheitliche Störungen, die in einer relativ geschützten Umgebung ohne bedeutsame Folgen bleiben, in einer Mission zu medizinischen Notfällen werden können.

3 Gesundheitsstörungen

Die Untersuchung vor Entsendung erfolgt nach diesen Leitlinien, die sich an die DGUV - Grundsätze für Arbeitsmedizinische Untersuchungen - anlehnen.

Dauernde gesundheitliche Bedenken bestehen bei Personen, die der ständigen ärztlichen Betreuung bedürfen und/oder bei denen unter den Belastungen des Auslandsaufenthalts mit einer Verschlimmerung ihrer Erkrankung zu rechnen ist. Kriterien der Beurteilung sind insbesondere die Schwere der Erkrankung, Funktionsbeeinträchtigungen und Behandlungsmöglichkeiten vor Ort.

Folgende gesundheitliche Störungen schließen grundsätzlich einen Einsatz in Missionen aus:

- Erkrankungen, bei denen eine fortgesetzte medizinische Behandlung und / oder eine medikamentöse Dauerbehandlung erfolgt
- Ungenügende Belastbarkeit des Herz-/Kreislaufsystems sowie Krankheiten des Herzens (einschließlich Veränderungen an den Herzkranzgefäßen, Herzklappenfehler, Scheidewanddefekte und Zustand nach Herzoperationen) und Erkrankungen des arteriellen Gefäßsystems
- Mittelschwere und schwere Hypertonie nach Definition der Deutschen Hochdruckliga bzw. medikamentös behandlungsbedürftige Hypertonie
- Erkrankungen des venösen Systems mit Belastungsinsuffizienz; ausgeprägte Varikosis; Zustand nach Thrombosen
- Erkrankungen Blut bildender Organe
- Erkrankungen der oberen Luftwege einschließlich der Nasen-Nebenhöhlen

- Asthma bronchiale, chronische Bronchitis, Emphysem; Lungenkrankheiten mit Einschränkung der Atemfunktion (VC und / oder FEV 1 unter 70 %)
- Erkrankungen der Verdauungsorgane und der Leber
- Erkrankungen der Nieren und ableitenden Harnwege
- Endokrinologische Erkrankungen
- Medikamentös behandlungsbedürftiger Diabetes mellitus
- Medikamentös behandlungsbedürftige Hyperurikämie
- Entzündliche Erkrankungen des Bewegungs- und Haltungsapparates
- Degenerative und posttraumatische Veränderungen des Bewegungs- und Haltungsapparates mit für den Einsatz bedeutsamen Funktionseinschränkungen
- Allergische Erkrankungen
- Behandlungsbedürftige Hautkrankheiten
- Erkrankungen der Sinnesorgane
- Sehschwäche mit einem Visus unter 0.3/0.3 (ohne Sehhilfe) und unter 1.0/0.8 (mit Sehhilfe)
- Hörverlust oberhalb der Hörverlust-Grenzwerte für Nachuntersuchungen (G 20)
- Infektionskrankheiten einschließlich HIV-Infektion
- Erkrankungen des zentralen und des peripheren Nervensystems
- Erkrankungen des Zahn- und Zahnhalteapparats mit funktionellen Auswirkungen; funktionsuntüchtiges Lückengebiss
- Bösartige Erkrankungen
- Pathologische Befunde, deren Ursachen kurzfristig nicht geklärt werden können
- Psychische Erkrankungen und Störungen sowie derartige Vorerkrankungen, die eine herabgesetzte psychische Belastung im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in der Missionsverwendung vermuten lassen
- Abhängigkeitserkrankungen

4 Untersuchungsumfang und Dokumentation

- Erhebung der Anamnese und des Ganzkörperstatus
- Hörtest nach Lärm I
- Sehtest
- Belastungs-EKG gemäß Leitfaden für die Ergometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

- Spirometrie gemäß Leitfaden für die Lungenfunktionsprüfung bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- Röntgenaufnahme des Thorax nach medizinischer Indikation
- ein aktueller zahnärztlicher Befund
- Laboruntersuchungen gemäß „Entry Medical Examination“ (EME) zusätzlich: γ GT, GPT
- IGRA-Test nach Indikation

Die Dokumentation erfolgt auf dem Vordruck EME der Vereinten Nationen.

Für den Versand der medizinischen Unterlagen an die GSt. AG IPM gilt folgende Verfahrensweise:

- Die erhobenen Befunde dürfen nicht älter als sechs Monate sein
- EME, die älter als ein Jahr sind, müssen vollständig neu erstellt werden
- Soweit erforderlich ist für VN-Missionen durch die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder das vollständig ausgefüllte Original des Vordrucks ‚Entry Medical Examination‘ an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen zu übersenden. Die Zusendung der Unterlagen hat grundsätzlich sechs Wochen vor der Ausreise zu erfolgen
- Die zu entsendenden Beamtinnen und Beamte müssen den erforderlichen Impfschutz erhalten haben
- Die Übersendung des Originals muss in einem verschlossenen Umschlag erfolgen, der als „Vertrauliche Arztsache“ zu kennzeichnen ist
- Der Umschlag ist mit folgenden Daten zu versehen:
 - ⇒ Amtsbezeichnung
 - ⇒ Name, Vorname
 - ⇒ Geburtsdatum
 - ⇒ Stammdienststelle
 - ⇒ vorgesehene Mission
- Die Beamtinnen und Beamten haben eine Kopie ihrer „Entry Medical Examination“ in das Missionsgebiet mitzuführen

5 Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der STIKO (Durchführung ist nachzuweisen)

Vorgeschriebene Impfung:

- Gelbfieber (je nach Gebiet).

Obligate Impfungen:

- Tetanus
- Polio
- Diphtherie
- Pertussis
- Masern, Mumps, Röteln
- Hepatitis A
- Hepatitis B¹⁴
- SARS-CoV-2 (abgeschlossene Impfserie inklusive der durch die Ständige Impfkommission jeweils aktuell empfohlenen Auffrischungsimpfungen)

Empfohlene Impfungen:

- Influenza
- FSME
- Tollwut
- Typhus
- Cholera
- Meningokokken-Infektionen (Gruppen A, C, W 135, Y)
- Japanische Enzephalitis
- u.a.m. je nach Gebiet.

Malaria-Prophylaxe (falls erforderlich)

Je nach WHO-Empfehlung bzw. Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Vereinten Nationen. Zum persönlichen Schutz gegen Malaria siehe **Anhang zu Anlage 13**.

¹⁴ Ein nachgewiesener Anti-HBs-Titer ≥ 100 IU/l ist erforderlich.

6 Ergänzende Informationen

Weitere Einzelheiten über

- besondere Gesundheitsgefahren im Einsatzgebiet,
- ärztliche Untersuchungen,
- Schutzimpfungen,
- auszufüllende Formulare, pp.

werden - soweit erforderlich - durch das Bundesministerium des Innern mitgeteilt.

7 Behandlung im Einsatzland

Sofern es sich um eine VN-Mission handelt gilt folgendes:

Die VN-Bestimmungen sehen die Kostenübernahme für die Gesundheitsversorgung der Beamtinnen und Beamten während des Aufenthaltes im Einsatzgebiet vor (ambulante Behandlung, Zahnbehandlung, Krankenhausaufenthalt). Die Zahlung der Mission Subsistence Allowance wird bei Krankenhausaufenthalt um 2/3 gekürzt. Soweit eine ausreichende medizinische Versorgung im Einsatzgebiet nicht geleistet werden kann, werden die Beamtinnen und Beamten zu geeigneten medizinischen Einrichtungen gebracht. Bei Krankschreibungen von mehr als drei Wochen erfolgt die Aufhebung der Zuweisung.

Bei allen medizinischen Problemen ist zunächst die VN-Ärztin/der VN-Arzt aufzusuchen. Erst die zeitgerechte Beteiligung des ärztlichen Dienstes der VN sichert eine Kostenübernahme bzw. Kostenerstattung der Vereinten Nationen für alle Kosten im Zusammenhang mit einer Kranken- bzw. Notfallversorgung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Repatriierung aus medizinischen Gründen erforderlich werden könnte. Sollten durch Aufsuchen einer nationalen medizinischen Einrichtung ohne vorherige Konsultation des ärztlichen Dienstes der VN Kosten entstehen, werden diese vor dem Hintergrund bestehender Richtlinien der VN weder von den VN noch vom Entsender übernommen. Bei der Betreuung schwer verletzter bzw. schwer erkrankter Beamtinnen und Beamter im Missionsgebiet wird die Kontingentleitung die Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes der VN veranlassen.

Soweit andere internationale Organisationen als die VN Träger der Mission sind, sind die vorerwähnten Angaben sinngemäß anzuwenden. Für den Fall, dass diese jedoch

keine Kostenübernahme für die Gesundheitsversorgung vorsehen, finden die nationalen bzw. länderspezifischen Bestimmungen zur Kostenübernahme für die Gesundheitsversorgung bei Auslandseinsätzen Anwendung. Dies kann den Abschluss einer zusätzlichen Auslandsrankenversicherung für die Beamtinnen und Beamten erforderlich machen, deren Kosten der Bund trägt. Die Personal stellenden Dienstherren stellen den erforderlichen Versicherungsschutz sicher, indem sie die Beamtinnen und Beamten hierüber aktenkundig informieren.

8 Nachuntersuchung (auch Rückkehruntersuchung)

Im Anschluss an den Missionseinsatz sind die Beamtinnen und Beamten durch die zuständige Polizeiärztin bzw. den zuständigen Polizeiarzt zu untersuchen. Grundlage bildet eine durch die Leitenden Polizeiärztinnen und -ärzte aus Bund und Ländern beschlossene Standardisierung der Rückkehruntersuchung.

9 Begutachtungsstellen für Posttraumatische Belastungsstörungen

Der GSt. AG IPM liegt eine Übersicht über Begutachtungsstellen für posttraumatische Belastungsstörungen vor, die im Bedarfsfall hinzugezogen werden sollten.

Anhang zu Anlage 13 - Expositionsprophylaxe vor Insektenstichen

Grundsätzlich können zahlreiche Insekten (z.B. Stechmücken, Zecken, Läuse, Flöhe, Wanzen) die Erreger von Infektionskrankheiten (z.B. Frühsommer-Meningoenzephalitis, Lyme-Borreliose, Malaria, Dengue-Fieber, Gelbfieber) auf den Menschen übertragen.

Eine konsequente Expositionsprophylaxe kann dieses Risiko begrenzen, jedoch niemals ganz beseitigen.

Eine konsequente Expositionsprophylaxe in den Abend- und Nachtstunden verringert das Malariarisiko erheblich. Ebenso lässt sich das Risiko für andere durch Insekten übertragene Erkrankungen (z.B. Dengue-Fieber, Gelbfieber) durch Mückenschutzmaßnahmen deutlich reduzieren.

Einige Erkrankungen werden überwiegend durch dämmerungs- und nachtaktive Mücken verbreitet, z.B. die Malaria. Andere Krankheiten wie Gelbfieber, Dengue-Fieber und die Schlafkrankheit werden durch auch tagaktive Insekten übertragen.

Die ganztägige Expositionsprophylaxe ist daher eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz vor von Insekten übertragenen Erkrankungen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

Aufenthalt:

Aufenthalt in insektengeschützten Räumen (klimatisierte Räume) vor allem in der Dämmerung und nachts ist dringend zu empfehlen. Fenster und Türen sollten mit imprägnierten (z.B. Pyrethroide) Mückenschutzgittern versehen sein. Wenn trotz Abschirmung Insekten in die Räume eingedrungen sind, sollten diese mit Insektensprays (z.B. Pyrethroidbasis) beseitigt werden.

Bei Abbrennen von Moscitocoils ist die inhalative Toxineinnahme zu beachten.

Kleidung:

Beim Aufenthalt im Freien sollte auch abends und nachts weitestgehend Körper bedeckende (lange Ärmel, lange Hose), möglichst helle und ausreichend dicke Kleidung getragen werden. Durch Imprägnierung mit Insektiziden (z.B. Pyrethroide) kann die Schutzwirkung noch deutlich verbessert werden.

Repellents:

Insektenabwehrmittel vorzugsweise mit DEET (N,N-Diethyl-m-toluamid) oder Bayrepel® (1-Piperidincarboxylsäure,2-(2-Hydroxyethyl)-,1-Methylpropylester) sollten an unbedeckten Hautstellen (Waden, Handgelenke, Hals, Kopf) angewendet werden. Die Wirkdauer beträgt ca. 2-4 Stunden je nach Schweißabsonderung und Klima. Auf die regelmäßige Erneuerung der Anwendung bei weiter bestehender Insektenexposition ist also zu achten. Die Anwendungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Bei Verwendung von DEET-haltigen Repellents sollte der Gehalt an DEET mindestens 30% betragen. Vorsicht: Benetzung der Augen und Schleimhäute sowie DEET-Kontakt mit Kunststoffen ist zu vermeiden.

Insektizide:

Auftragen auf die Haut ist wegen erheblicher Haut- und Schleimhautreizungen nicht zu empfehlen und die Resorption bei Hautschäden möglich. Zum Imprägnieren von Kleidung und Moskitonetzen oder -schutzgittern sind z.B. Pyrethroide gut geeignet.

Moskitonetz:

Als Schutz am Schlafplatz sind engmaschige (Maschenweite nicht über 1,5 mm) Netze zu empfehlen. Das Netz ist regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. auszutauschen. Die Wirkung des Moskitonetzes kann durch Imprägnierung mit einem Insektizid (z.B. Pyrethroide) deutlich erhöht werden. Das Netz sollte immer fest unter der Matratze eingeklemmt werden und es sollte regelmäßig nach Insekten innerhalb des Netzes gesucht und diese eliminiert werden.

Ausstattung

Ausstattung

Die Schutzausstattung sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Ausland gemäß Ausstattungsnachweis werden zentral durch den Bund bereitgestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Dienstanzuges werden alle Beamtinnen und Beamte mit Mehrzweckanzügen des Bundes (für Beamtinnen und Beamte der Länder ohne Bundesadler) ausgestattet. Auf allen Uniformteilen ist oberhalb des Landeswappens bzw. des Bundesadlers ein deutsches Nationalitätsabzeichen anzubringen. Die Nationalitätsabzeichen werden zentral durch den Bund bereitgestellt. Die Beamtinnen und Beamten sorgen für das Anbringen des Landeswappens und des Nationalitätsabzeichens.

Medizinische Ausstattung

Das Bundesministerium des Innern legt Umfang und Inhalt der ggf. mitzuführenden persönlichen Reiseapotheke der Beamtinnen und Beamten fest. Die Ausstattung erfolgt durch den Bund. Bei Bedarf wird durch den Bund zusätzliche medizinische Ausstattung für das deutsche Kontingent zur Verfügung gestellt.

Transport

Die für den Transport der Ausstattung in das Einsatzgebiet und zurück erforderlichen Behältnisse (Einsatzkisten, Seesäcke pp.) werden durch den Bund bereitgestellt.

Ausweispapiere

Die Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Mission einen amtlichen Pass und ggf. entsprechend erforderliche Visa. Nähere Einzelheiten legt das Auswärtige Amt fest. In Abstimmung mit dem Bundespolizeipräsidium sind die Entsender gebeten, für die von ihnen innerhalb der nächsten acht Wochen zu entsendenden Beamtinnen und Beamten zu prüfen, ob die von ihnen ausgewählte Beamtin bzw. ausgewählte Beamte über einen amtlichen Pass verfügt. Ist dies nicht der Fall, so übersendet

der Entsender die notwendigen Antragsformulare und Lichtbilder und sonstige notwendige Unterlagen. Der nationale Dienstaussweis ist nicht mitzuführen.

Verfahrensweise bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen/Zeugenschutz

1. Anfragen oder Vorladungen örtlicher Gerichte in den Missionsgebieten sind über die Mandatgeber, das AA und die GSt. AG IPM an den zuständigen Dienstherrn zu richten. Sollten derartige Anfragen oder Vorladungen direkt bei der Beamtin oder dem Beamten oder deren Dienstherrn eingehen, ist die GSt. AG IPM unverzüglich zu informieren. Von dort wird ggf. die Beteiligung weiterer Stellen sichergestellt.
2. Der zuständige Dienstherr entscheidet über die Aussagegenehmigung unter Berücksichtigung der eigenen Interessen, nachdem über die GSt. AG IPM geklärt worden ist, ob Interessen des Bundes oder übergeordneter Stellen ebenfalls tangiert sind.
3. Parallel erfolgt in jedem Fall aus Gründen der Beamtenfürsorge durch den jeweiligen Dienstherrn unter Einbeziehung der GSt. AG IPM eine Prüfung der Gefährdungslage im Hinblick auf die Belange des Zeugenschutzes.
4. Die Aussagegenehmigung sowie weitere Hintergründe werden der GSt. AG IPM mitgeteilt und dort gesammelt. Diese Verfahrensweise ermöglicht die Gewährleistung eines umfassenden Zeugenschutzes sowie bei Bedarf eine qualifizierte Berichterstattung zu dieser Thematik.

Kontingentleitung

Innerhalb der Polizeikomponente ist die Kontingentleitung mit der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Funktion in die jeweilige Polizeistruktur eingebunden und der/dem nächst höheren Vorgesetzten verantwortlich. Auch in der Eigenschaft als Leitung des nationalen deutschen Polizeikontingents unterliegt sie direkt den Weisungen der Leitung der Polizeimission, soweit diese das deutsche Kontingent insgesamt oder einzelne Angehörige betreffen.

Die GSt. AG IPM ist zuständig für die Vorbereitung und Entsendung des deutschen Polizeikontingents. Daher ist es für die Dauer des Einsatzes unmittelbar vorgesetzte Dienststelle der Kontingentleitung. Diese ist ausschließlich der GSt. AG IPM gegenüber meldepflichtig und führungsverantwortlich. Sie hält daher während des gesamten Einsatzzeitraumes direkte Verbindung zur GSt. AG IPM. Diese koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene und ist insbesondere für die Information der beteiligten Länder-Innenressorts und Bundesbehörden verantwortlich.

Ein Verbot der internationalen Organisation zur Weitergabe von dienstlichen Informationen aus der Mission findet seine Grenze an den berechtigten politischen und dienstrechtlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Eintreffen des Kontingents im Einsatzraum gibt die Kontingentleitung eine letzte aktuelle Lageeinweisung, wickelt organisatorische Probleme ab und erwirkt eine möglichst fach- und funktionsgerechte Einsatzeinteilung.

Während des Einsatzes obliegen der Kontingentleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des deutschen Kontingents
- Umsetzung der allgemeinen und speziellen Forderungen des Mandatgebers an das deutsche Kontingent bzw. an die Bundesregierung
- Umsetzung nationaler Weisungen an das deutsche Kontingent
- Meldung relevanter Vorkommnisse an die GSt. AG IPM einschl. Votum zum weiteren Vorgehen
- Betreuung und Fürsorge für die Angehörigen des deutschen Kontingents

- Analyse und Bewertung der Stressbelastungen der Beamtinnen und Beamten/Einsatz des Kriseninterventionsteams
- Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der dienstrechtlichen Ordnung
- Fertigen eines Kontingentbeitrags im Rahmen des missionsspezifischen Beurteilungsverfahrens
- Vertretung / Repräsentation des deutschen Kontingents gegenüber allen anderen nationalen Kontingenten sowie allen anderen nationalen und internationalen Organisationen und Einzelpersonen im Missionsgebiet, soweit Fragen und Probleme das deutsche Kontingent insgesamt betreffen
- Durchführung einer nationalen Notfallplanung
 - Koordinierung mit der deutschen Botschaft
 - Alarmierungssysteme
 - Verbindungs- und Meldewesen
 - Zusammenführung
 - Initiierung der Evakuierung auf nationale Weisung
- Pressearbeit (Nr. 6 der Leitlinien)
- Rückführung des Kontingents

Die Kontingentleitung stellt sicher, dass ständig eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Kontingentleitung im Missionsgebiet erreichbar ist. Sollten im Ausnahmefall sowohl Kontingentleitung als auch Vertretung kurzfristig nicht im Missionsgebiet anwesend sein, ist zuvor eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen.

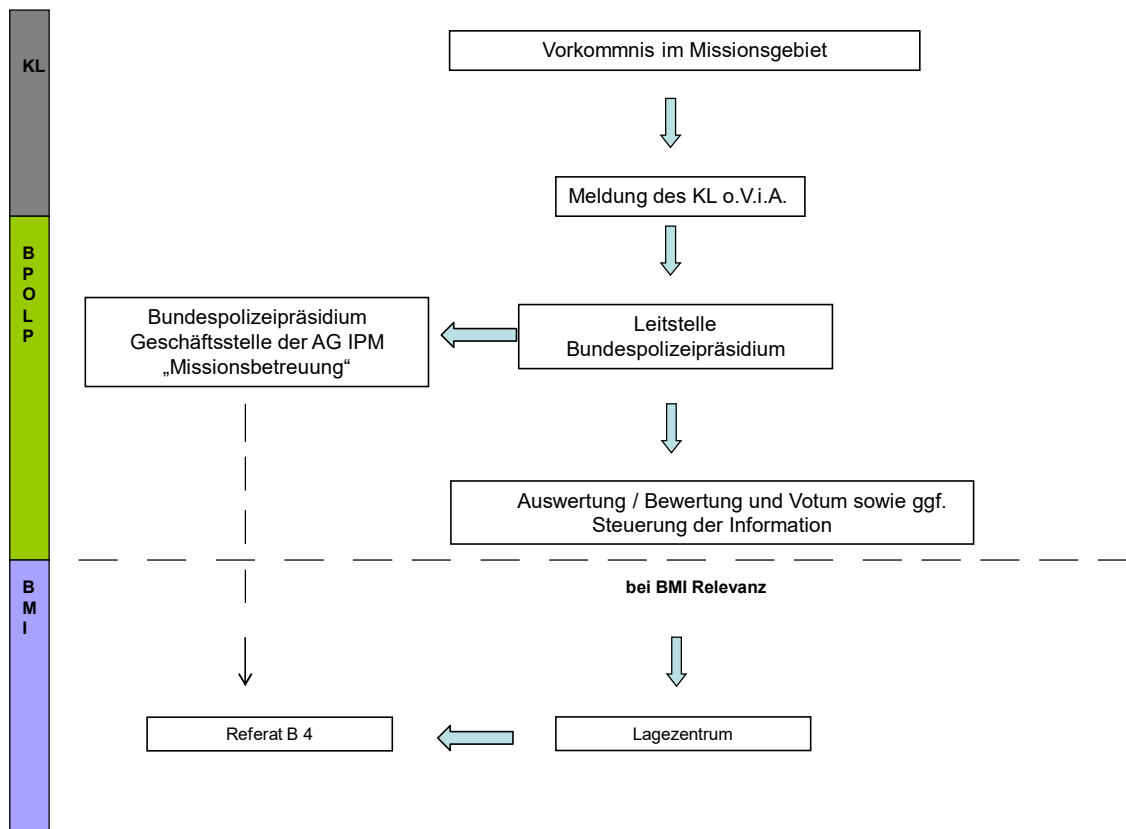
Über Ausnahmen entscheidet die GSt. AG IPM (z.B. bei Kontingenten, die weniger als drei DEU Beamtinnen und Beamte umfassen).

Nationale Betreuungskomponente (German Support Team)

Die nationale Betreuungskomponente ist bei mandatierten Friedensmissionen nicht Teil des deutschen Kontingents. Sie setzt sich i.d.R. aus zum Auswärtigen Amt abgeordneten Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder mit einschlägiger Missionserfahrung zusammen und steht nicht für Missionszwecke zur Verfügung. Die nationale Betreuungskomponente ist in administrativer Hinsicht der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zugeordnet, jedoch fachlich der deutschen Kontingentleitung unterstellt. Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Aufnehmen und Halten der Verbindung zwischen der Kontingentleitung und Kontingent, zur GSt. AG IPM sowie innerhalb des Kontingents
- Transport/Übermittlung von kontingentinternen Weisungen, Meldungen und sonstigen Informationen
- Vorbereitung und Durchführung von Personalrotationen und Einzeleinreisen und -ausreisen,
- Koordinierung von Notfallmaßnahmen
- Versorgung der Kontingentangehörigen mit den außerhalb der Selbstversorgung erforderlichen Versorgungsgütern sowie mit Post, Zeitungen, Lebensmitteln usw., soweit sie nicht durch lokale Quellen zugänglich sind
- administrative Kontingentaufgaben
- Unterstützungs-/Fürsorgemaßnahmen sonstiger Art
- Vorbereitung und Betreuung von Besuchsreisen offizieller Delegationen ins Missionsgebiet

Meldewege*



*Anderweitige Meldewege sind zulässig und gesondert zu regeln.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit nach außen

Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit nach außen ist es, durch enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Medien der Bevölkerung Auftrag, Leistung aber auch Herausforderungen der Polizei im Rahmen von Missionen zu erklären. Dabei ist neben offiziellen Pressemitteilungen und -gesprächen insbesondere auch die Teilnahme von Pressevertreterinnen und Pressevertretern an offiziellen Terminen (Verabschiedungen, Begrüßungen, Inspektionsreisen, Ehrungen etc.) anzustreben.

Öffentlichkeitsarbeit nach innen

Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit nach innen ist es, bei den Beschäftigten und den vorgesetzten Führungskräften in den Heimatdienststellen Verständnis zu schaffen und das Interesse für eine Teilnahme an Missionen zu wecken. Eine solche Informationspolitik beugt Vorurteilen vor und kann eine positive Grundeinstellung zu Auslandsmissionen fördern.

Geeignete Medien sind insbesondere Polizeizeitungen, Mitteilungsblätter, Dienstbesprechungen, Vorträge und Diskussionen mit erfahrenen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmern.

Zuständigkeiten und Befugnisse

Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Rahmen einer Mission unterliegen deren Angehörige den Bestimmungen des für den Einsatz verantwortlichen Mandatgebers.

Für Presseauskünfte ist die Kontingentleitung zuständig. Sie stimmt sich vorher mit der GSt. AG IPM ab.

Soweit nicht ausschließlich das deutsche Kontingent berührende Vorgänge/ Ereignisse betroffen sind, stimmt sie sich darüber hinaus mit der Missionsleitung ab.

Kontingentangehörige dürfen über missions- bzw. kontingentinterne Vorgänge nur nach ausdrücklicher Genehmigung der deutschen Kontingentleitung Auskünfte

erteilen. Vorgaben des Mandatgebers sind zu beachten. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen einzelner Kontingentangehöriger vor ihrer und im Anschluss an ihre Verwendung in einer Mission sind im Interesse der Gesamtmision mit dem jeweiligen Innenressort abzustimmen.

Internetauftritt

Informationen zu den Missionen mit deutscher Beteiligung werden auf der Internetseite der Bundespolizei (www.bundespolizei.de) zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung eines „Links“ von den Informationsseiten der Länder zum Internetauftritt der AG IPM wird den Entsendern anheimgestellt.

Personalpool hD

Personalpool – Höherer Dienst für mandatierte Friedensmissionen und bilaterale Polizeiprojekte (hD-Pool)

Vorwort

Es liegt im Interesse Deutschlands, auch herausgehobene Leitungs- und Stabsfunktionen in Missionen und in den Krisenmanagementstrukturen der Mandatsträger¹⁵ zu besetzen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen geeignete Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes frühzeitig erkannt, gefördert und qualifiziert werden. Zugleich soll das Bewusstsein gestärkt werden, dass jede Qualifizierungsmaßnahme sowie jeder Auslandseinsatz für die Entsender dabei nicht konträr zu einer Inlandsverwendung zu sehen ist, sondern jede dieser Maßnahmen vielmehr auch die dienstliche Verwendung im Inland fördert.

Mit dem Pool für die Verwendung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Ausland sollen die Entsender und die GSt. AG IPM in die Lage versetzt werden, eine langfristige zielorientierte Personalplanung durchzuführen. Ferner soll das Konzept interessierten Beamtinnen und Beamten Perspektiven aufzeigen, die Ihnen eine entsprechende persönliche Planung ermöglicht.

1. Allgemeines

Mit diesem hD Pool wird strukturiert eine fortlaufende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes für mandatierte Friedensmissionen und bilaterale Polizeiprojekte (nachfolgend: Missionen) angestrebt, die sukzessive bis hin zur Befähigung einer Missions- bzw. Projektleitung führen soll. Hierfür ist ein mehrjähriger Verbleib im Personalpool wünschenswert. In dieser Zeit sind zwei jeweils einjährige Auslandsverwendungen und verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Summe rund ein Jahr dauern, vorgesehen.

Die Aufnahme in den hD-Pool, der Einsatz im Ausland und die Qualifizierungsmaßnahmen begründen keinen Anspruch auf eine Verwendung oder besondere Aus- bzw.

¹⁵ Hier insbesondere bei den Krisenmanagementstrukturen des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der VN Police Division

Fortbildung. Der hD-Pool stellt ein Instrument der AG IPM dar, um vor dem Hintergrund oftmals knapper Bewerbungsfristen seitens der Mandatgeber schnell und zielgerichtet den Einsatz deutscher Beamtinnen und Beamter im Ausland im Rahmen von Missionen zu ermöglichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Personalhoheit des Entsenders durch die Aufnahme in den Pool nicht in Frage gestellt wird.

Vor dem Hintergrund einer im Missionsbereich erforderlichen nationalen Balance werden nicht alle Beamtinnen und Beamten des hD-Pools in eine Führungsfunktion im Rang eines Missionsleiters kommen. Dennoch eröffnet der Pool die Möglichkeit, deutsche Bewerberinnen und Bewerber flexibel in Führungsfunktionen im Rahmen des zivilen Krisenmanagements einsetzen zu können.

Der hD-Pool wird durch die Geschäftsstelle der AG IPM koordiniert. Für die Entsendung von Beamtinnen und Beamten aus dem hD-Pool gelten die Bestimmungen der Leitlinien der Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeimissionen (nachfolgend: Leitlinien).

Die Aufnahme in und das Ausscheiden aus dem hD-Pool ist jederzeit möglich. Die Verwendung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in einer polizeilichen Auslandsmission, die nicht Angehörige des hD-Pools sind, ist gemäß der bisherigen Verfahrensweise hiervon unbenommen.

2. Anforderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Anforderungen erläutert, die die Grundlage bilden, um den hD-Pool fortzuentwickeln. Dabei bedarf es insbesondere der Unterstützung sowohl durch die Beamtinnen und Beamten selbst als auch durch den jeweiligen Entsender.

2.1 Anforderungen an den Interessenten

Beamtinnen und Beamte des hD-Pools sollen neben den in den Leitlinien festgelegten Voraussetzungen folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Angehöriger des höheren Polizeivollzugsdienstes ,
- Interesse, längerfristig im Ausland eingesetzt zu werden,

- Bereitschaft, mehrjährig dem hD-Pool anzugehören und die in diesem Rahmen erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen und mindestens zwei einjährige Auslandseinsätze zu absolvieren,
- nach Möglichkeit nicht älter als 50 Jahre (sofern keine Vorerfahrungen im Rahmen internationaler Polizeiemissionen vorhanden sind),
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere ausgeprägte Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachenkenntnisse, z.B. Französisch, wünschenswert),
- gesundheitliche Eignung (auf Grundlage geltender Bestimmungen der Bundesländer-Ärztelkommission) inklusive der Bereitschaft, den Impfstatus aktuell zu halten.

2.2 Anforderungen an den Entsender

Vor Meldung bzw. Aufnahme der Beamtinnen und Beamten in den hD-Pool erklärt der Entsender seine grundsätzliche Bereitschaft, seine Poolangehörigen kontinuierlich für eine Verwendung im hD-Pool zur Verfügung zu stellen.

Der Entsender sichert ferner zu, die Beamtinnen und Beamten für den hD-Pool gemäß den geltenden Bestimmungen der Leitlinien auszuwählen und zu benennen. Die als geeignet erachteten Interessenten werden von dem jeweiligen Entsender gegenüber der GSt. AG IPM benannt. Meldungen für den hD-Pool können jederzeit erfolgen.

3. Verfahren

Nach Benennung der Beamtinnen und Beamten durch den jeweiligen Entsender findet ein erstes Gespräch mit dem Interessenten durch den Leiter der Geschäftsstelle der AG IPM statt. In diesem Gespräch soll das persönliche Profil herausgearbeitet werden, um Qualifizierungsmaßnahmen zielgerichtet und effizient durchführen zu können. Darüber hinaus sollen im Gespräch Wünsche und Perspektivplanungen der Beamtin / des Beamten aufgenommen werden.

Der Entsender kann an dem Gespräch teilnehmen. Dem Entsender ist es darüber hinaus möglich, auch seine Vorstellung in die Planung einzubringen.

Wesentliche Punkte des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Ein Abdruck des Gesprächsvermerks wird dem Entsender und der Beamtin / dem Beamten zur Verfügung gestellt.

Nach dem Gespräch werden die Beamtinnen und Beamten je nach Kenntnis- und Erfahrungsstand in eine von drei Profilebenen (Nummer 5) zugeordnet.

Die Zuordnung zu einer Profilebene erfolgt im Rahmen der Festlegung der weiteren Schritte und in Abstimmung mit der Beamtin / dem Beamten und dem Entsender durch den Leiter der GSt. AG IPM. Qualifizierungsmaßnahmen richten sich nach den Vorerfahrungen und bisherigen dienstlichen Verwendungen der Beamtin / des Beamten sowie dem festgestellten Bedarf.

Im Anschluss an eine Auslandsverwendung erfolgt grundsätzlich eine erneute Prüfung der Zuordnung der Beamtin / des Beamten zu einer Profilebene.

Ein Ausscheiden der Beamtin / des Beamten aus dem hD-Pool erfolgt insbesondere:

- auf Wunsch der Beamtin / des Beamten,
- sofern die Anforderungen gemäß Ziffer 2.1 nicht mehr erfüllt werden,
- mit Eintritt in den Ruhestand bzw. mit Beginn der Freistellungsphase der Alterszeit,
- sofern der Entsender sein Einverständnis hinsichtlich der mehrjährigen Verwendung nicht länger aufrechterhalten kann.

Die Mitteilung über das Ausscheiden einer Beamtin / eines Beamten aus dem hD-Pool erfolgt unter Angabe der Gründe durch den Entsender gegenüber der GSt. AG IPM.

4. Qualifizierung

Mögliche Qualifizierungsmaßnahmen sind der Tabelle unter Nummer 5 zu entnehmen. Vor dem Hintergrund eines sich ständig ändernden Aus- und Fortbildungsangebotes werden die Qualifizierungsmaßnahmen dem jeweiligen Angebot angepasst und auch auf die jeweilige Beamtin / den jeweiligen Beamten zugeschnitten. Zielrichtung ist die

Qualifizierung für die Übernahme von Führungsfunktionen in der jeweiligen Profilebene bzw. für die Verwendung in den Krisenmanagementstrukturen der Mandatgeber. Die Koordinierung erfolgt durch die GSt. AG IPM.

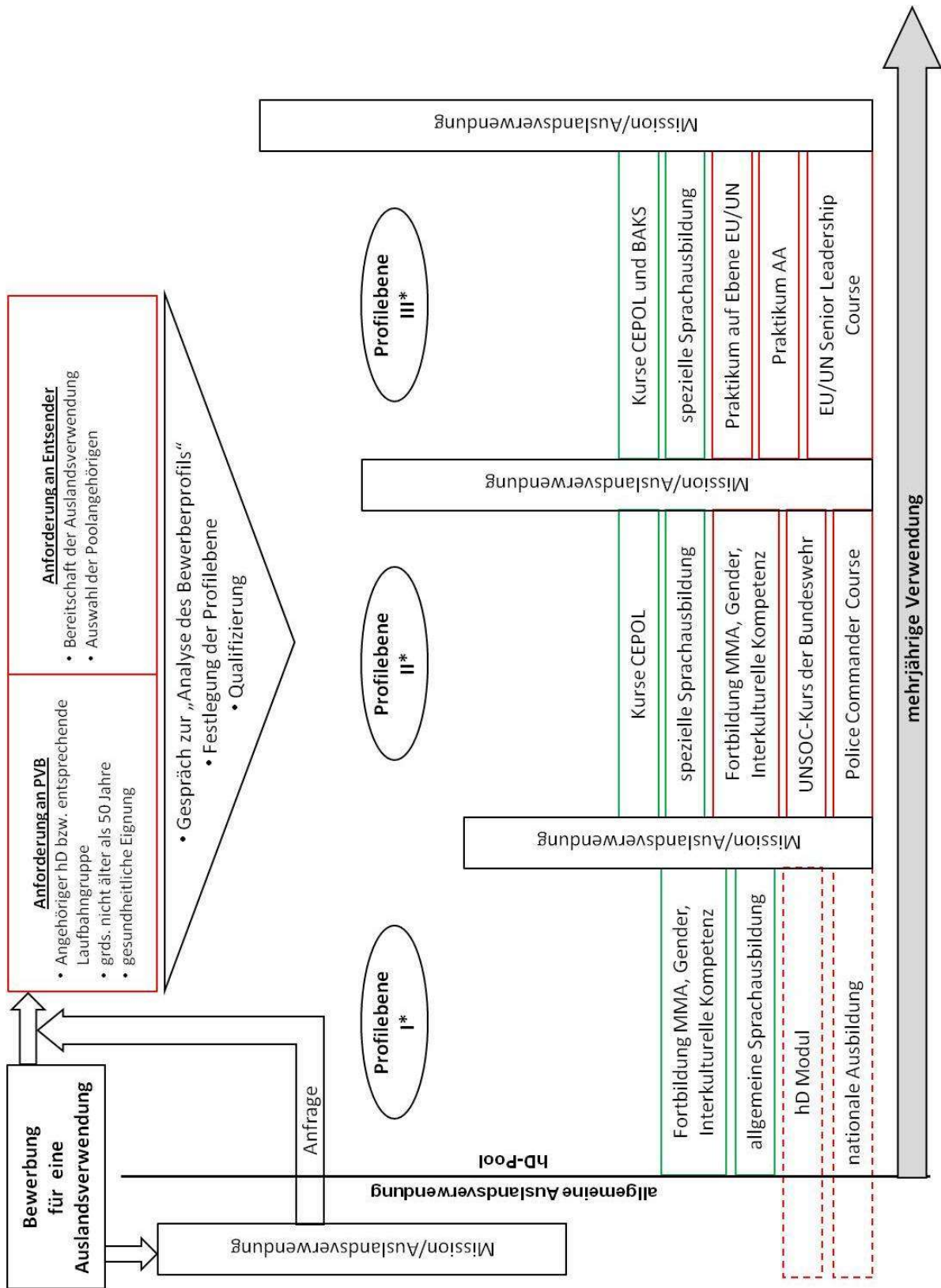
5. Profilebenen

Die persönliche Qualifizierung ist in drei Profilebenen unterteilt, die den Stand der bisherigen Vorbereitung und Erfahrung widerspiegeln soll. Mögliche Verwendungen und Qualifizierungsmaßnahmen sind entsprechend zugeordnet. Die nachfolgende Übersicht stellt die Anhaltspunkte für die Einteilung in eine Profilebene dar. Ausschlaggebend für die Einteilung in eine Profilebene ist eine Einzelfallentscheidung.

Profil- ebene	Profilmerkmale	mögliche Verwendungen	Qualifizierungsphase
I	Die Interessentin/der Interessent wurde neu in den Pool aufgenommen. Es sind keine Vorerfahrungen vorhanden oder nur kurze Auslandseinsätze absolviert worden. Eine umfangreiche Vorbereitung für einen längeren Auslandseinsatz hat noch nicht stattgefunden.	Verwendung ohne Führungsfunktion in herausgehobenen Stellungen; exemplarisch: Advisor, Mentor oder Monitor in Bewertung des Mandatgebers auf Senior-Level (z.B. Advisor to Minister of Interior); Desk officer bei einem Mandatgeber (CPCC oder DKPO)	Basisseminar hD-Modul allgemeine Sprachausbildung Interviewtraining (Assessment) Fortbildung MMA, Gender und Interkulturelle Kompetenz Sprachausbildung
II	Die Interessentin/der Interessent war bereits im Ausland eingesetzt und hat sowohl das Basis- als auch spezifische Vorbereitungsseminare besucht. Für eine weitere Verwendung im Ausland sind nun spezielle Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben. Vorerfahrung bisher nur bei einem Mandatgeber.	Verwendung in einer Führungsfunktion als Leiter einer Teileinheit oder Missionskomponente (z.B. Head of Section, Head of Unit)	Kurse CEPOL Hospitation/Praktikum im CPCC Brüssel oder New York Hospitation/Praktikum im Auswärtigen Amt ergänzende Sprachausbildung Interviewtraining (Auffrischung für Assessment) Police Commander-Kurse Fortbildung MMA, Gender und Interkulturelle Kompetenz UNSOC Kurse der Bundeswehr

			EU/UN Senior Leadership-Kurse Projektmanagement
III	<p>Die Interessentin/der Interessent hat bereits mehrere Auslandsaufenthalte vorzugsweise bei verschiedenen Mandatgebern absolviert. Die Grundkenntnisse wurden alle vermittelt und durch Auslandseinsätze umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Für eine Verwendung im Ausland in herausgehobener Funktion sollen nun spezielle Kenntnisse vermittelt werden, die zur Führung einer Mission befähigen.</p>	<p>Verwendung als stv. Missionsleiter(in) oder Missionsleiter(in) [Leiter(in) der Polizeikomponente] oder anderweitiger herausgehobener Funktion, auch bei den Krisenmanagementstrukturen der Mandatgeber</p>	<p>Kurse BAKS Hospitation/Praktikum beim EAD Brüssel oder VN New York Hospitation/Praktikum im Auswärtigen Amt Statement- und Interviewtraining (Presse) Intensivsprachausbildung EU/UN Senior Leadership-Kurse</p>

6. Matrix hD-Pool



*Die Qualifizierungsmaßnahmen der einzelnen Profilebenen sind als Anhalt zu verstehen und erheben keinen abschließenden Anspruch.

7. Sonstiges

Über die Fortentwicklung des hD-Pools wird regelmäßig im Rahmen der Sitzungen der AG IPM durch die GSt AG IPM berichtet.

Anfallende Kosten werden entsprechend der Leitlinien in der jeweils aktuellen Fassung getragen.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AG IPM	Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“
ARV	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung)
ATG	Auslandstrennungsgeld
ATGV	Auslandstrennungsgeldverordnung
AusIVZV	Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BAKS	Bundesakademie für Sicherheitspolitik
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BPOLP	Bundespolizeipräsidium
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRKG	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
CEPOL	European Union Police College
CPCC	Civilian Planning and Conduct Capability (Ziviler Planungs- und Durchführungsstab des Europäischen Auswärtigen Dienstes)
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (früher sog. „G 35“)
EFK	Einsatzführungskommando
EKG	Elektro-Kardiogramm
EME	Entry Medical Examination
ENTRi	Europe's New Training Initiative for Civilian Crisis Management
ER	Europäischer Rat

EStG	Einkommensteuergesetz
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUrIV	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes
FEV 1	absolute Einsekunden-Kapazität
FSME	Frühsommer-Meningoenzephalitis
G20	spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 20 (Lärm)
GG	Grundgesetz
GPT	Glutamat-Pyruvat-Transaminase
GST	Betreuungskomponente (German Support Team)
GSt. AG IPM	Geschäftsstelle der Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“
hD-Pool	Personalpool – Höherer Dienst für mandatierte Friedensmissionen und bilaterale Polizeiprojekte
HUrIV	Heimurlaubsverordnung
IGRA	Tuberkulose-Screening Verfahren (Bluttest)
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
KIT	Kriseninterventionsteam der AG IPM
KL	Kontingentleiter
KRZ	Krisenreaktionszentrum
MMA	Monitoring, Mentoring, Advising
MSA	Mission Subsistence Allowance
NW	Nordrhein-Westfalen
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PVB	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder
PVB hD	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes und der Länder des höheren Dienstes
SET	Sondereinsatztrupp
STIKO	Ständige Impfkommission
SUrIV	Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (SUrIV)
UN	United Nations

UNPCC	United Nations Police Commander Course
UNSAS	United Nations Standby Arrangement System
UNSMAS	United Nations Civilian Police Senior Management Seminar
UNSOC	United Nations Staff Officer Course
VC	Vitalkapazität
VN	Vereinte Nationen
WEU	Westeuropäische Union
WHO	World Health Organization
ZKM	Ziviles Krisenmanagement der Europäischen Union
ZLSPA	Zentraler Logistikstützpunkt Auslandsverwendungen
γGT	Gamma glutamyltransferase